



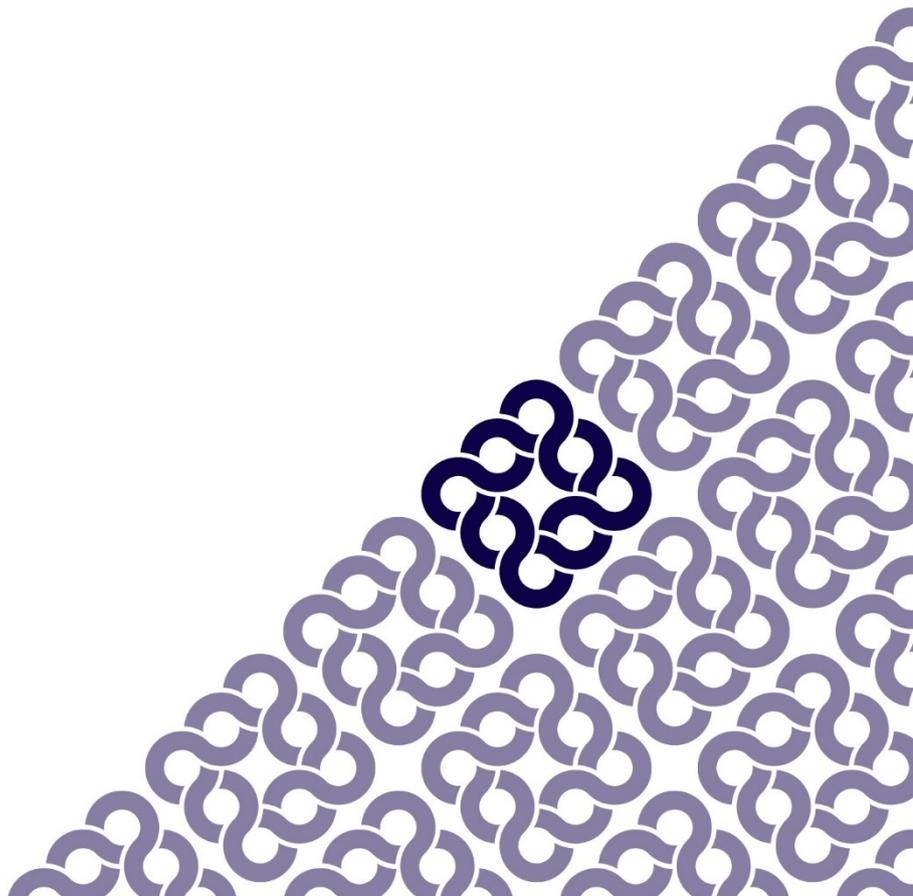
SFCR 2021

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Athora Deutschland Holding

GmbH & Co. KG Gruppe

(ADKG Gruppe)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Umfang des Berichts	4
Zusammenfassung	5
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	6
Governance-System	6
Risikoprofil.....	7
Bewertung für Solvabilitätszwecke	7
Kapitalmanagement	8
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	14
A.3 Anlageergebnis	15
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit	16
A.5 Sonstige Angaben.....	17
B. Governance-System	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	28
B.4 Internes Kontrollsystem	31
B.5 Interne Revisionsfunktion	33
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	35
B.7 Outsourcing.....	36
B.8 Sonstige Angaben.....	37
C. Risikoprofil	38
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	39
C.2 Marktrisiko	42
C.3 Kreditrisiko	48
C.4 Liquiditätsrisiko	49
C.5 Operationelles Risiko	50
C.6 Sonstige materielle Risiken	52
C.7 Sonstige Informationen.....	54

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	56
D.1 Vermögenswerte	56
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	66
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	72
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	75
D.5 Sonstige Angaben	75
E. Kapitalmanagement	76
E.1 Eigenmittel	76
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	79
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	81
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell	81
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	81
E.6 Sonstige Angaben	81

Umfang des Berichts

Solvency II ist ein europaweit harmonisiertes Versicherungsaufsichtssystem. Die Solvency-II-Richtlinie wurde in deutsches Recht umgesetzt und die Gesetzgebung trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Solvency-II-Rahmen legt verschärfte Anforderungen an Kapital, Unternehmensführung und Risikomanagement fest und führt auch erhöhte aufsichtsrechtliche Berichtspflichten und Offenlegungsanforderungen ein.

Unter Solvency II ist der Bericht über die Solvabilität und die finanzielle Lage eine jährliche aufsichtsrechtliche Offenlegungspflicht. Dieser Bericht ist der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Athora Deutschland GmbH & Co. KG (ADKG) Gruppe für das am 31. Dezember 2021 endende Jahr und informiert die Stakeholder der Gruppe über:

- A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis;
- B. Governance-System;
- C. Risikoprofil;
- D. Bewertung für Solvabilitätszwecke; und
- E. Kapitalmanagement.

Der Bericht wird in Übereinstimmung mit den "Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung" (EIOPA-BoS-15/109) und der delegierten Verordnung 2015/35, wie sie von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) herausgegeben werden, erstellt.

Eine Teilmenge der quantitativen Berichtsvorlagen, die im Anhang dieses Berichts enthalten sind, sowie die qualitativen Informationen in den Abschnitten D (Bewertung für Solvabilitätszwecke) und E (Kapitalmanagement) wurden einer externen Prüfung unterzogen.

In diesem Bericht werden alle Zahlen auf die nächsten Tausend € gerundet dargestellt, sofern nicht anders angegeben.

Zusammenfassung

Die Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG Gruppe („ADKG“) ist eine deutsche Versicherungsgruppe mit Sitz in Wiesbaden, die auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Im Berichtsjahr waren die Athora Lebensversicherung AG („ALV“) und die Athora Pensionskasse AG („APK“) die Versicherungsgesellschaften der ADKG Gruppe.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe fokussieren sich die Versicherungsgesellschaften der ADKG Gruppe auf das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden sollen. Die ALV, als wesentlicher Risikoträger innerhalb der ADKG Gruppe, schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell Run-Off lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Bestandsversicherer Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolien ausgerichtet, welches im Besonderen durch ein erfolgreiches Kapitalanlagemanagement profitieren soll. Die APK ist eine deutsche Pensionskasse, welche ebenfalls kein aktives Versicherungsneugeschäft mehr betreibt.

Die Athora Lebensversicherung AG ist der größte Risikoträger der Gruppe und auf die effiziente Verwaltung von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Berufsunfähigkeit und Altersvorsorge spezialisiert. Aktuell verwaltet die Gesellschaft die Bestände der ehemaligen Delta Lloyd Lebensversicherung, vormals Berlinische, und der Hamburger Lebensversicherung. Die Erfolge der Umsteuerung der Gesellschaft der letzten 3 Jahre zeigen sich in der nachhaltigen Verbesserung der Bedeckungssituation mit und ohne Nutzung der Übergangsmaßnahmen. Die ALV hat die Überschussbeteiligung entgegen den Markttrend beibehalten und die Solobedeckungsquote auch ohne Übergangsmaßnahmen auf 149 % gesteigert.

Die offizielle Bedeckungsquote der ADKG liegt Ende 2021 bei 289 %. Auch ohne den Ansatz des Rückstellungs-Transitionals ist die Bedeckung mit 170 % deutlich gestiegen und liegt über der geforderten Schwelle. Die aktuellen Planungen zeigen, dass sich die Bedeckung weiterhin positiv entwickeln wird.

Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag

In der letzten Februarwoche 2022 begann Russland mit einem Angriffskrieg gegen die Ukraine. Wir gehen davon aus, dass dieses kriegerische Ereignis weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft haben wird. Wir haben in unserem Risikolagebericht und in unserem Ausblick des Lageberichts die aktuell erkennbaren Auswirkungen für unsere Vermögens, Finanz- und Ertragslage sowie geplanten Ziele kurz erläutert. Eine genauere Quantifizierung dieser Prognosen sowie Auswirkungen von noch weitreichenden Konsequenzen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde das Coronavirus das erste Mal sequenziert. Seitdem ist der Erreger bereits tausendfach mutiert, aber nur wenige Virusvarianten haben den Verlauf der Pandemie bestimmt. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und es kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Bund und Länder haben zum Jahresbeginn 2022 mit Ergänzungen zu den geltenden Corona-Regeln neue Schritte vereinbart, um die Ausbreitung des Virus zu bremsen. Zu Jahresbeginn 2022 sind 72,6 % der Menschen in Deutschland vollständig gegen das Coronavirus geimpft. Mehr als 38 Millionen Menschen haben bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten. Zugleich gibt es Höchststände in der Zahl von Neuinfektionen.

Athora hat sich seit Beginn der Krise im Frühjahr 2020 klar für die Gesundheit und Unversehrtheit der Mitarbeiter eingesetzt und frühzeitig die weit überwiegende Mehrheit der Mitarbeiter die Arbeit aus dem Homeoffice empfohlen, wobei durch eine Verbesserung der technischen Ausstattung im Homeoffice die Effektivität und Effizienz der Arbeit sogar erhöht werden konnte. Auch während der Sommermonate, in denen die Inzidenzen deutlich gesunken waren, blieb das Homeoffice Angebot bestehen und wurde von der überwiegenden Mehrheit der Mitarbeiter genutzt. Zudem wurde das Büro mit hochmodernen Luftfiltern ausgestattet, um so den Aufenthalt im Büro so sicher wie möglich zu gestalten. Athora hat zudem allen Mitarbeitern ein Impfangebot gemacht, um so der Gesundheitsvorsorge umfänglich gerecht zu werden.

Wir gehen davon aus, dass die Corona Krise keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wird, siehe hierzu auch die Ausführungen im Ausblick des Lageberichts, und die Erreichung unserer geplanten Ziele beeinflussen wird.

Weitere wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ADKG sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Nachdem im Jahr 2020 Marktopportunitäten genutzt wurden, konnte die Athora Lebensversicherung AG und somit die deutsche Athora Gruppe ihre finanzielle Position weiter optimieren. Neben den kontinuierlich laufenden Kostensenkungsprogrammen bleibt die weiterhin erfolgreiche Kapitalanlageperformance ein wichtiger Bestandteil für die Finanz- und Solvenzsituation. Der Versicherungsnehmer profitiert von diesen Maßnahmen, indem die ALV keine Änderung der Überschussbeteiligung vornahm und damit aktuell eine der höchsten im deutschen Versicherungsmarkt deklariert.

Governance-System

Der Geschäftsführung der ADKG ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gruppe verantwortlich. Das Unternehmen ist sich der Bedeutung effizienter und effektiver Risikomanagementsysteme bewusst und hat einen Governance-Rahmen für die Überwachung und

Beaufsichtigung der Strategie, der Geschäftsführungsstandards und des Geschäftsbetriebs geschaffen und im Jahr 2021 weiterentwickelt.

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist eines der Schlüsselemente des Governance-Systems. Es handelt sich um eine fortlaufende Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie der Eigenmittel, welche das Unternehmen benötigt und zur Verfügung hat, um seinen Verpflichtungen im Hinblick auf diese Risiken jetzt und in Zukunft nachzukommen.

Das ORSA ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils, die eine wesentliche Anpassung des Governance-Systems erfordert hätte. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten für den Direktanlagebestand wurde im Rahmen einer Sub-Delegation an Apollo Asset Management Europe ausgelagert. Zudem wurden im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die Athora Deutschland Service GmbH (ADSC) ausgelagert, welche bestimmte IT-Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited („AIS“) in Dublin, Irland sub-delegiert. Darüber hinaus wurden Teile der aktuariellen Berechnungen an die Gesellschaft in Irland sub-delegiert.

Im Jahr 2021 wurde das Immobilienmanagement an einen externen Dienstleister ausgelagert und das selbst vermittelte Hypothekengeschäft veräußert, um mögliche unsystematische Risiken aus diesen Beständen vollständig abzubauen. Im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Geschäftsführung sowie dem Vorstand der Lebensversicherungsgesellschaften wurde die Aufbauorganisation weiter optimiert, um die Effektivität und Effizienz der Prozesse weiter zu erhöhen.

Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass das Governance-System zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist.

Risikoprofil

Die Gruppe nutzt das Risikomanagement zur aktiven Steuerung mit dem Ziel, Wert für alle Stakeholder zu schöpfen. Hierzu hat die Gruppe einen expliziten Risikoappetit verabschiedet.

Durch die Weiterentwicklung der Governance hat sich die Gruppe zukunftsorientiert ausgerichtet. Hierzu wurden entsprechende Gremien etabliert, die Arbeit der Schlüsselfunktionen optimiert und ein ganzheitlicher Steuerungsansatz etabliert. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung migriert die Gruppe auf ein neues technisches Tool, um die Risikobewertung und Analysemöglichkeiten zu verbessern und die Erkenntnisse in die Steuerung einfließen zu lassen. Durch eine aktive Steuerung einer risikoorientierten Kapitalanlagepolitik, die Schließung der Durationslücke, das aktive Management des Zinsänderungsrisikos sowie umfangreiche Rückversicherungen wurde das Risikoprofil der Gruppe optimiert. Quantitative Analysen im Rahmen des ORSA zeigen, dass die Gruppe auch in Extremsituationen gut kapitalisiert ist und eine Bedeckung jederzeit gegeben ist.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Athora hat seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einer marktkonsistenten Basis bewertet, d.h. auf der Grundlage von Informationen, die nach Möglichkeit am Markt beobachtbar sind. Die Vermögenswerte des Unternehmens sind in erster Linie Staats- und Unternehmensanleihen, Privatkredite, alternative Vermögenswerte, nachrangige Verbindlichkeiten, strategische Beteiligungen

und Barmittel. Während des Berichtszeitraums hat die Gruppe keine wesentlichen Änderungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungstechniken vorgenommen, die für die Bewertung der Vermögenswerte verwendet werden.

In die Berechnung der technischen Rückstellungen fließen eine Reihe von Annahmen ein. Im Anschluss an die jährliche Überprüfung der Annahmen wurden die Annahmen aktualisiert, um die neuesten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen an den Grundlagen, Methoden oder Hauptannahmen, die für die Bewertung anderer Verbindlichkeiten verwendet wurden.

Die Gruppe hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 5.235.103 T€ (Vorjahr: 5.626.834 T€), versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 4.516.001 T€ (Vorjahr: 4.994.786 T€) und Own Funds in Höhe von 719.103 T€ (Vorjahr: 632.048 T€) unter Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen. Für weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen, der Übergangsmaßnahmen und der entsprechenden Bewertungen finden sich in Kapitel D. Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen der Gruppe ergibt zum Stichtag in Höhe von 429.777 T€ (Vorjahr: 468.677 T€). Die Versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Passiva ohne Übergangsmaßnahmen betragen 4.945.778 T€ (Vorjahr: 5.463.463 T€). Die durchgeführten Sensitivitäten und Stresstest zeigen, dass diese zwar Einfluss auf die Höhe und Zusammensetzung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe haben, die Erkenntnisse aus Kapitel C zeigen jedoch, dass diese in der Regel durch die Auswirkungen der Aktivseite teilweise oder vollständig kompensiert werden.

Kapitalmanagement

Der Ansatz der Gruppe in Bezug auf das Kapitalmanagement und die verfügbaren Eigenmittel ist in der Kapitalmanagement-Richtlinie des Unternehmens beschrieben. Diese Richtlinie wurde 2021 überarbeitet, um Änderungen der Investitionsstrategie der Gruppe widerzuspiegeln. Hauptziele der Richtlinie sind die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen für die Verwaltung des Kapitals und die Aufrechterhaltung ausreichender Eigenmittel, um sowohl die Solvenzkapital- als auch die Mindestkapitalanforderung jederzeit zu erfüllen. Diese Richtlinie und die damit verbundenen Prozesse tragen dazu bei, die Finanzkraft der Gruppe zu schützen, indem sie verschiedene Kapitalmanagementzonen ausweist, um je nach der aktuellen Höhe des Kapitals geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Das Capital Management Committee und das Risk Management Committee prüfen zusammen mit dem Vorstand regelmäßig die Kapitalbewertungen und -projektionen für die Gruppe, um sicherzustellen, dass das Kapital unter ständiger Einhaltung der Grundsätze der Gruppe in Bezug auf Kapitaladäquanz, finanzielle Flexibilität und effiziente Nutzung des Kapitals verwaltet wird.

Athora verwendet den vorgeschriebenen Standardformel-Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Im Rahmen von umfangreichen Analysen zur Angemessenheit der Standardformel werden diejenigen Risiken, die für die Gruppe von besonderer Bedeutung sind, weitreichend analysiert. Dieses sind insbesondere Spreadrisiken wie auch das Aktienrisiko. Die Erkenntnisse werden im ORSA der Gruppe dargestellt und zeigen, dass die Standardformel für die

Gruppe grundsätzlich zu einer eher konservativen Abbildung des tatsächlichen Risikos führt. Während des gesamten Berichtszeitraums gab es keine Fälle von Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen.

Die wichtigsten Solvency-II-Zahlen zum 31. Dezember 2021 und zum Vorjahr sind nachstehend aufgeführt:

Solvency II Kennzahlen (in Tausend EUR)	2021	2020
Eigenmittel	719.103	632.048
Mindestkapitalanforderung	111.957	127.010
Solvenzkapitalanforderung	248.794	282.244
Solvenzquote	289%	224%

Zum 31. Dezember 2021 bestehen die verfügbaren Eigenmittel von Athora aus 688.557 T€ Tier 1-Kapital (95,8 %) und 30.546 T€ Tier 2-Kapital (4,2 %).

Die Solvenzsituation der ADKG hat sich im Jahr 2021 erneut deutlich verbessert. Die Solvency II Bedeckungsquote konnte zum Geschäftsjahresende erheblich von 224 % im Jahr 2020 auf 289 % zum 31. Dezember 2021 gesteigert werden. Die Gruppe hat zum 31. Dezember 2021 Own Funds in Höhe von 719.103 T€ (Vorjahr: 632.048 T€), wobei das SCR in Höhe von 248.794 T€ (Vorjahr: 282.244 T€) und das MCR in Höhe von 111.957 T€ (Vorjahr: 127.010 T€) gefordert waren. Die Gruppe verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional.

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen hat sich bei der Gruppe auf 170 % zum 31. Dezember 2021 erhöht. Dabei stiegen die anrechenbaren Eigenmittel auf 425.651 T€ zum 31. Dezember 2021 (Vorjahr 262.401 T€), wobei das SCR sich reduzierte.

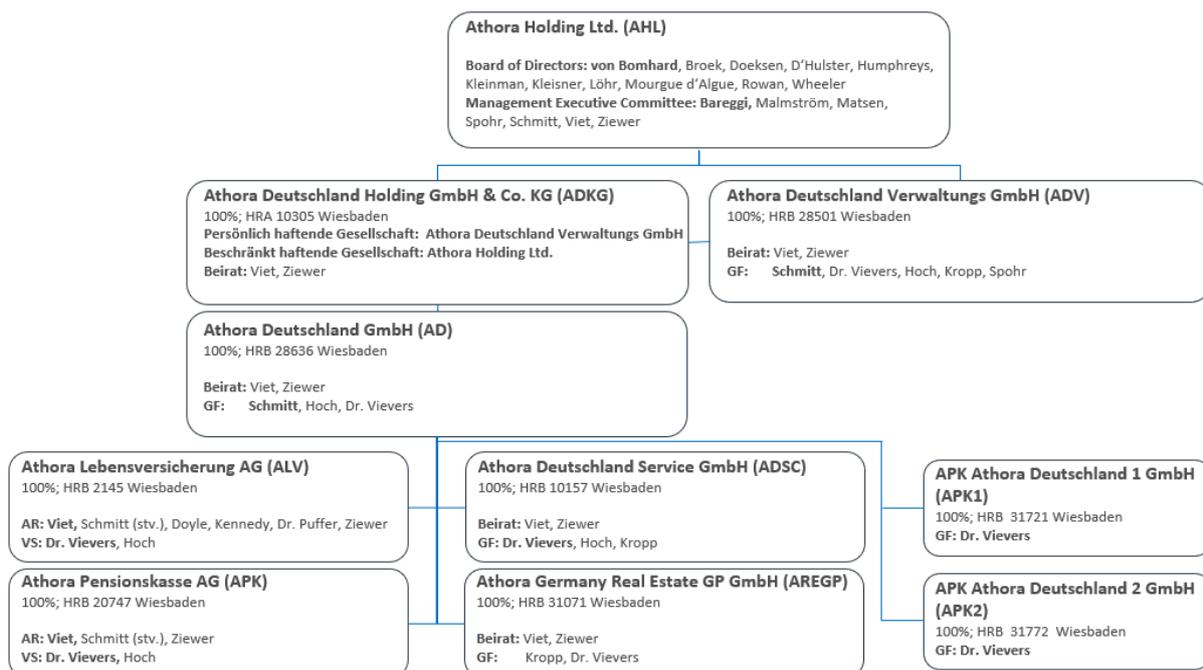
Die Gruppe hat im Geschäftsjahr 2021 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Beteiligungsstruktur der ADKG Gruppe

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 1. April 2022 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit der einreichende Risikoträger ist:



Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ADKG Gruppe ist eine in Deutschland ansässige Versicherungsgruppe, die auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ADKG Gruppe verfolgt das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden. Dabei verfügt die Athora über ein bewährtes, belastbares und einfaches Geschäftsmodell, das sich auf nachhaltiges Wachstum, proaktives Kapital- und Risikomanagement, starke und stabile Anlagerenditen sowie ein wettbewerbsfähiges Kosten- und Serviceniveau konzentriert.

Die ALV ist das führende Solo-Versicherungsunternehmen der ADKG Gruppe (wie im folgenden Abschnitt definiert). Die ADKG ist die oberste Versicherungsholdinggesellschaft der ADKG Gruppe und bei der BaFin unter der Nummer 8899 registriert. Da die ADKG Gruppe neben der ALV nur aus Holding-

und Service-Gesellschaften sowie einer kleinen Pensionskasse besteht, bestimmt die Bilanz der ALV maßgeblich die Gruppenbilanz. So entspricht die Bilanzsumme der ALV mehr als 98 % der Bilanzsumme der ADKG Gruppe.

Die ADKG Gruppe ist Teil der europäischen Athora Holding Ltd. Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100 % an der AD, einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält zum 31. Dezember 2021 die Beteiligungen an den nachfolgenden operativen Gesellschaften:

- 100 % an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe und damit Teil der Kerngruppe (voll konsolidiert für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR)
- 100 % an der ADSC, derzeitige Servicegesellschaft und damit Teil der Kerngruppe (voll konsolidiert für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR)
- 100 % an der APK, der Pensionskasse, und damit „anderer Finanzdienstleister“ (Einbezug mit den Solvency I Eigenmitteln als Beteiligungsbuchwert und Addition der Solvency I Kapitalanforderung auf das SCR der Kerngruppe)
- 100 % an der AREGP, eine auf Vorrat gegründete Verwaltungsgesellschaft und damit Teil der Kerngruppe (voll konsolidiert für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR)
- 100% an der APK1 sowie APK2, zwei auf Vorrat gegründete Kapitalgesellschaften (voll konsolidiert für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR)

Die ALV und APK haben jeweils am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 bzw. 16. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Die ADSC hat am 27. November 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die Gesellschaftsversammlung vom 27. November 2012 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 11. Dezember 2012 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund der abgeschlossenen Gewinnabführungsverträge wurden die Gewinne für das Geschäftsjahr 2021 an die AD abgeführt. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag für die ALV und APK abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 6. Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athora Holding Gruppe. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der ALV sowie APK, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Einbeziehung in befreienden Konzernabschluss gemäß § 292 HGB

Die Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden, wird einschließlich ihrer Tochterunternehmen, in den Konzernabschluss der Athora Holding Ltd., Bermuda, einbezogen. In Anwendung des § 292 HGB ist die Athora Deutschland GmbH, Wiesbaden, Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden, und die Athora Lebensversicherung AG, Wiesbaden, daher von der

Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses und eines eigenen Konzernlageberichtes befreit. Der befreiende Konzernabschluss wird nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (EU ratifizierte Version) erstellt und berücksichtigt somit die entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden alle einheitlich nach den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des Athora Holding Ltd, Bermuda, Konzerns erstellt. Weitere Informationen sind dem Annual Report 2021 der Athora Gruppe, im Besonderen dem Kapitel „Other information“ zu entnehmen.

Intra-Gruppen Beziehungen (inklusive Athora Pensionskasse AG)

Die wesentlichen operativen Verflechtungen innerhalb der ADKG Gruppe sind:

- Dienstleistungen von der ADKG (bspw. Kapitalanlage) an die AD, ALV und APK (ohne Fondsstrukturen) (2021: 13.844 T€; 2020: 14.565 T€)
- Dienstleistungen von der ADSC (Zentralfunktionen) an die ADKG, AD, ALV und APK (2021: 16.278 T€; 2020: 18.544 T€)
- Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichvereinbarung der ALV, APK und ADSC an die AD (2021: 16.448 T€; 2020: 20.256 T€)
- Beherrschungsvertrag zwischen der AD und der ALV, der AD und der ADSC sowie zwischen der AD und der APK
- Kostengarantieverpflichtung von der AD an die ALV und APK (2021: 2.714 T€; 2020: 2.385 T€).

Die finanziellen Verflechtungen innerhalb der Gruppe sind nur die Beteiligungen und Forderungen / Verbindlichkeiten aus den operativen Verflechtungen untereinander. Die ADKG Gruppengesellschaften haben keine Ausleihungen, Derivate oder Rückversicherung untereinander. Betreffend die ergänzende Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen, seine Risiken sowie die Unternehmenssteuerung ausgewirkt haben, verweisen wir auf die vorherige Aufstellung mit den dort entsprechend aufgeführten Informationen und Kapitelreflexionen in diesem Bericht sowie den Hinweisen und Ausführungen im Kapitel B.7. zum Outsourcing gruppeninterner Funktionen untereinander.

Wesentliche Ereignisse während des Berichtszeitraums

Verkauf des direktgehaltenen Hypothekenportfolios

Im Jahr 2021 wurde durch den Vorstand der Athora Lebensversicherung AG die strategische Entscheidung getroffen, dass aktive deutsche Hypothekengeschäft einzustellen und den Bestand von 213.544 T€ zu veräußern bzw. auslaufen zu lassen. Der Transfer des Bestandes wurde im Dezember 2021 finalisiert.

Kosten-Reduzierung

Die Athora Deutschland Gruppe hält weiterhin an ihrem Ziel fest, sich als erfolgreicher Bestandsversicherer auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt zu etablieren. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Athora Deutschland Gruppe angesichts der Kostensituation den veränderten

internen und externen Bedingungen weiter anpassen. Auch im Jahr 2021 wurde weiter an Projekten zur Kostenvariabilisierung gearbeitet.

Aktuell führend bei der Überschussbeteiligung im deutschen Markt

Die ALV bestätigte ihre laufende Überschussbeteiligung von 3 % und den zusätzlich gewährten Schlussüberschuss von 1 % für 2022, so dass sich für die Versicherungskunden eine Gesamtverzinsung der Lebensversicherungspolice von 4 % ergibt. Damit bietet die Athora Lebensversicherung AG im Marktvergleich neben zwei Wettbewerbern die beste laufende Verzinsung für klassische Lebensversicherungsverträge im Jahr 2022.

Auch im Jahr 2022 mussten namenhafte deutsche Lebensversicherungsunternehmen die Überschussbeteiligung senken. Dies bestätigt erneut, dass sich die eingeschlagenen Maßnahmen insbesondere durch die überdurchschnittliche Performance der Kapitalanlagen, aber auch die Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der SAA in intensiver Zusammenarbeit mit dem Asset Manager Apollo für die Versicherungsnehmer der ALV ausgezahlt haben.

Weitere Informationen

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Kontaktdaten externer Prüfer

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Tel.: 06196 9960
Fax: 06196 996 - 550

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnisches Ergebnis der Gruppe

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ sind die „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ das wesentliche Geschäftsfeld der Gruppe, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die Gruppe ist. Die Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Versicherungstechnisches Ergebnis (in Tausend EUR)				
zum 31.12.2021	BU	Kapital	FLV	Gesamt
Gebuchte Bruttobeiträge	22.525	108.129	16.165	146.819
Anteil Rückversicherer	11.362	12.120	91	23.573
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	1.897	299.927	30.841	332.665
zum 31.12.2020	BU	Kapital	FLV	Gesamt
Gebuchte Bruttobeiträge	23.550	123.259	17.013	163.822
Anteil Rückversicherer	11.364	14.919	100	26.382
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	2.945	312.009	24.332	339.286

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den plan- und erwartungsgemäßen Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 99.751 T€ auf 90.956 T€ im Geschäftsjahr aufgrund des Rückgangs des Bestandes zurückzuführen, wobei sich vor allem die Verträge gegen laufenden Beitrag von 96.601 T€ auf 88.188 T€ verringerten. Auch die Kollektivversicherungen verringerten sich aufgrund der Einmalbeiträge im Konsortialgeschäft von 64.070 T€ auf 55.864 T€ im Geschäftsjahr an. Die Rückversicherungsbeiträge sanken weitestgehend analog der Entwicklung der gebuchten Bruttobeiträge. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sanken ebenfalls.

Risikominderungstechniken/Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der Gruppe wird die passive Rückversicherung verwendet, mit dem gruppenweiten Ziel, die biometrischen Risiken entsprechend den jeweiligen Risikoappetiten zu verringern. Hierbei hat die Gruppe aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das Fondsgebundene Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde von der ALV im Jahr 2018, mit Wirkung ab 2016, eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100 % auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die ALV hat einen Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re Ltd., Bermuda. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapital und Rente eines Teilbestandes der ehemaligen Hamburger Lebensversicherung (HLV). Der Vertrag enthält zudem die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden.

Ebenfalls besteht mit der Athora Life Re Ltd., Bermuda, ein Rückversicherungsvertrag, der das Stornorückgangsrisiko rückversichert. Über die Laufzeit des Vertrags wird auf Basis eines festgelegten Mechanismus der Stornoverlauf beobachtet und bei der Unterschreitung der Grenze (Stornoverlust) insgesamt über die Laufzeit wird eine Leistung relativ zur Deckungsrückstellung als Referenzgröße fällig, die zum Ende des Vertrages erfolgen würde.

A.3 Anlageergebnis

Die Gruppe hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden.

Nachfolgend die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Anlageergebnis (in Tausend EUR)					
	Dividende	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht real. Gewinne und Verluste	Gesamt
zum 31.12.2021					
Staatsanleihen	0	8.196	0	-268	7.927
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	13.119	4.033	-259	16.893
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	33.702	0	104.881	-111	138.472
FLV	372	0	2.434	89.356	92.162
zum 31.12.2020					
Staatsanleihen	0	13.900	52.414	0	66.315
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	15.932	12.161	0	28.093
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	26.770	0	83.272	-15.610	94.432
FLV	445	0	-206	17.825	18.064

Der Rückgang der Zinserträge bei den Staatsanleihen sowie der Unternehmensanleihen ist auf den Rückgang der jeweiligen Kapitalanlagenkategorie in der Solvabilitätsübersicht der Gruppe zurückzuführen, wobei der Direktbestand entsprechend der neuen Zielallokation verringert wurde und die freigewordenen Mittel in Spezialfonds reinvestiert wurden. Die wesentlichen Neuinvestitionen in Spezialfonds werden im nachfolgenden Subkapitel dargestellt. Zusätzliche Informationen zu der Entwicklung des Direktbestandes der Staatsanleihen und Unternehmensanleihen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel D.1. verwiesen.

Die hohen realisierten Gewinne in den Spezialfonds entstanden durch Restrukturierungen innerhalb des Spezialfondsportfolios. Höhere laufende Erträge wurden als Dividenden ausgeschüttet.

Die Gruppe hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle entsprechend ihrem Anteil zum Anlageergebnis zu berichten ist.

Im Geschäftsjahr 2021 kam es zu keinen nennenswerten Abschreibungen, vornehmlich nur durch Wertpapiere im Umlaufvermögen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit

Sonstiges Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Kapitalanlagenergebnis sind entsprechend in den Kapiteln A.2. und A.3. erläutert. Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der ADKG ist zudem das sonstige Ergebnis. Das sonstige Ergebnis (2021: -12.020 T€; 2020: -6.871 T€) beinhaltet alle nicht versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen der Gruppe und war im Jahr 2021 im Wesentlichen beeinflusst von Restrukturierungsprojekten.

Ergänzende Hinweise zum sonstigen Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zudem wie im Vorjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 582 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gruppe hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach § 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe 8.647 T€ (noch vorzunehmende Buchungen von 1.638 T€) bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesetzt.

Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen bei der ADKG Gruppe analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

Nachrangdarlehen zur Stärkung der Eigenmittel unter Solvency II

Im Jahr 2019 hat die ALV mit Vertrag vom 28. Juni 2019 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 11. Oktober 2019 eine nachrangige Verbindlichkeit in Höhe von 30.000 T€ mit der Athora Ireland plc, Dublin, Irland abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 28. Juni 2029 und wird

mit 6,5 % p.a. verzinst, kann jedoch im Jahr 2024 erstmalig vorzeitig gekündigt werden. Die nachrangige Verbindlichkeit dient der Stärkung der Eigenmittel (Tier 2) unter Solvency II.

A.5 Sonstige Angaben

In der letzten Februarwoche 2022 begann Russland mit einem Angriffskrieg gegen die Ukraine. Wir gehen davon aus, dass dieses kriegerische Ereignis weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft haben wird. Wir haben in unserem Geschäftsbericht die aktuell erkennbaren Auswirkungen für unsere Vermögens, Finanz- und Ertragslage sowie geplanten Ziele kurz erläutert. Eine genauere Quantifizierung dieser Prognosen sowie Auswirkungen von noch weitreichenden Konsequenzen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der ADKG Gruppe unterliegt gemäß § 23 Abs. 2 VAG einer regelmäßigen internen Überprüfung sowie Neubewertung und wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Geschäftsleitung ist davon überzeugt, dass das aktuelle Governance-System der Gruppe zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist.

Die Geschäftsleitung ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gruppe verantwortlich, dazu gehören unter anderem:

- Die Geschäftsstrategie der Gruppe;
- Die Allokation des internen Kapitals und der Eigenmittel auf die Risiken der Gruppe;
- Die Strategie und das laufende Management der wesentlichen Risiken;
- Eine robuste und transparente Organisationsstruktur mit effektiven Kommunikations- und Berichtskanälen;
- Ein Vergütungsrahmen, der mit der Risikostrategie der Gruppe in Einklang steht; und
- Ein adäquates und wirksames internes Kontrollsystem, das gut funktionierende Risikomanagement-, Compliance- und interne Revisionsfunktionen sowie ein angemessenes Rahmenwerk für die Finanzberichterstattung und Rechnungslegung umfasst.

Ein wesentliches Element der funktionierenden Governance der ADKG Gruppe ist die Sicherstellung einer transparenten und einfachen Aufbauorganisation. Die Organe der ADKG Gruppe sind wie folgt personell besetzt:

Organ	Mitglieder
Vorstand ALV	Dr. Claudius Vievers, Bettina Hoch
Aufsichtsrat ALV	Eric Viet - Vorsitzender, Ralf Schmitt - stv. Vorsitzender, Shaymus Kennedy, Dr. Manfred Puffer, Lukas Ziewer, Thomas Doyle (seit 1. Juli 2021) <i>Ehemalige:</i> <i>Emma Ryan (01. April 2021 bis 30. Juni 2021), Yannis Skiadas (bis 19. März 2021)</i>
Vorstand APK	Dr. Claudius Vievers, Bettina Hoch
Aufsichtsrat APK	Eric Viet - Vorsitzender, Ralf Schmitt - stv. Vorsitzender, Lukas Ziewer (seit 3. März 2022) <i>Ehemalige:</i> <i>Emma Ryan (bis 02. März 2022)</i>

Geschäftsführer ADKG	Ralf Schmitt, Dr. Claudius Vievers, Bettina Hoch (seit 1. Juli 2021), Stefan Kropp, Stefan Spohr <i>Ehemalige:</i> <i>Dr. Christian Thimann (bis 30. Juni 2021), Heinz-Jürgen Roppertz (bis 30. Juni 2021), Valerio Beccacci (bis 31. März 2022)</i>
Beirat ADKG	Eric Viet, Lukas Ziewer
Geschäftsführer ADSC	Dr. Claudius Vievers, Stefan Kropp, Bettina Hoch (seit 01. Juli 2021)
Beirat ADSC	Eric Viet, Lukas Ziewer

Die ADV ist die einzige geschäftsführende Komplementärin der ADKG. Die nachfolgende Abbildung enthält die Aufgabenverteilung der ADKG:

Name	Ressortverteilung
Valerio Beccacci (bis 31. März 2022)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Internationale Gruppenangelegenheiten
Ralf Schmitt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiter der deutschen Unternehmensgruppe ▪ Geldwäsche/Datenschutz
Bettina Hoch (seit 1. Juli 2021)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investment ▪ Accounting ▪ Steuern ▪ CoE Real Estate ▪ Controlling
Dr. Claudius Vievers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ALM ▪ Compliance (Geldwäsche/Datenschutz/ Beschwerdemanagement) ▪ Personal ▪ Interne Revision ▪ M&A ▪ Kommunikation ▪ Recht
Stefan Kropp	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hypotheken
Stefan Spohr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Aufgaben

Die Ressortverteilung der ADSC ist wie folgt geregelt:

Name	Ressortverteilung
Dr. Claudius Vievers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategische Planung & Strategisches Projektmanagement Office (SPO) ▪ Risk Management der Versicherungsunternehmen und unternehmensweites Risk Management
Stefan Kropp	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsverwaltung / Kundendienst ▪ Informationstechnologie ▪ Betriebsorganisation
Bettina Hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finance ▪ Aktuariat

Ressortverteilung im Vorstand der ALV und APK

Die Ressort-Verteilung im Vorstand ist nachfolgend aufgeführt:

Name	Ressortverteilung
Dr. Claudius Vievers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation ▪ Recht ▪ Strategische Planung & Strategisches Projektmanagement ▪ Risikomanagement & Kontrollfunktionen (inkl. Compliance)
Bettina Hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzen ▪ Outsourcing Vertreter Athora Deutschland ▪ Operatives Geschäft ▪ Steuern

Aufsichtsrat / Beirat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft über das Geschäftsjahr laufend und begleitet diese beratend. Er wird über die schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Der Aufsichtsrat prüft den Lagebericht sowie den Jahresabschluss und stellt denselben fest. Zudem werden der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars, die Risikoberichte und die Berichte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft neu zusammensetzt. Auf die Anzeigen an die BaFin sei an dieser Stelle verwiesen.

Gremien der ADKG Gruppe

Folgende Gremien sind in der Gesellschaft als Teil des Governance-Systems etabliert:

- Aufsichtsrat
 - Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats
 - Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats
- Vorstand
- Risk Management Committee (RMC)
- Capital Management Committee (CMC)
- Conflicts Committee (CC)
- Geschäftsführersitzung für Spezialfonds
- Arbeitsgruppe Finanzen
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen
- Anlagenausschüsse für einzelne Spezialfonds

Das Audit and Risk Committee hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Risikoappetit und Risikotoleranzen auf Basis der aktuellen und zukünftigen Strategie zu beraten. Das Audit and Risk Committee überwacht auch die Risikomanagementfunktion. Zudem ist es dafür verantwortlich, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Finanzberichterstattung und die interne Kontrolle zu unterstützen. Dazu gehört die Überprüfung der Integrität der Abschlüsse und des Finanzberichterstattungsprozesses, der Systeme des internen Rechnungswesens und der Finanzkontrollen, der Internen Revision und der jährlichen unabhängigen Prüfung der Abschlüsse.

Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die vierteljährlich tagenden Gremien Risk Management Committee und das Capital Management Committee ein gemeinsames Verständnis der Risikolage und überprüfen die Risikocontrollingprozesse aktiv. Diese beiden Gremien koordinieren u.a. Aufgaben im Risikomanagementprozess wie bspw. Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäß den festgelegten Risikoappetiten und Risikotoleranzen, Überprüfung und Management der Kapitalauslastung (Regulatorische Eigenmittel, Stressszenarien, etc.), Assets / Hedging oder Capital Management Framework.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ein Committee aus Aufsichtsräten sowie dem CRO der Gesellschaft gegründet, welches den Vorstand bei Entscheidungen unterstützt, welche Interessenkonflikte beinhalten könnten. Der Zweck des Ausschusses besteht darin, den zuständigen Vorständen Ratschläge und Empfehlungen zu bestimmten, wesentlichen Transaktionen zu geben, so dass jedes Vorstandsmitglied und jeder leitende Angestellte der Unternehmen seine Befugnisse und Pflichten im besten Interesse der Unternehmen und der Interessengruppen der Gesellschaft ausüben kann. Der Ausschuss ist nur ein beratender Ausschuss; die Entscheidung, ob eine wesentliche Transaktion durchgeführt wird oder nicht, wird von dem jeweils zuständigen Vorstand getroffen. Beschließt ein Vorstand, dem Rat des Ausschusses nicht zu folgen, muss er seine Gründe dafür darlegen und dokumentieren.

Verteidigungslinien und Schlüsselfunktionen

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft ist nach drei "Verteidigungslinien" organisiert, die in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst sind:

Drei Verteidigungslinien		
Erste Verteidigungslinie	Zweite Verteidigungslinie	Dritte Verteidigungslinie
<i>Geschäftliche Funktionen</i>	<i>Versicherungsmathematische Funktion</i> <i>Risikomanagement-Funktion</i> <i>Compliance-Funktion</i>	<i>Interne Revisionsfunktion</i>

Die erste Verteidigungslinie der Gesellschaft sind die Geschäfts- und Supportfunktionen, die die direkte Verantwortung für die Steuerung und das Eingehen von Risiken gemäß der definierten Risikostrategie, der Risikotoleranzen und der Risikopolitik tragen.

Entsprechend den Anforderungen an Governance-Systeme hat die Gesellschaft vier Schlüsselfunktionen:

- Die *Versicherungsmathematische-Funktion* ist u.a. dafür verantwortlich, den Vorstand über die Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu informieren.
- Die *Risikomanagement-Funktion* nimmt eine Aufsichtsfunktion in den wichtigsten Prozessen ein, die eine robuste Überprüfung von Entscheidungen und Prozessen im gesamten Unternehmen ermöglicht.
- Die *Compliance-Funktion* ist verantwortlich für die Überwachung und Berichterstattung über die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.
- Die *Interne Revisionsfunktion* liefert unabhängige Stellungnahmen zur Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Governance-Systeme.

Solvency II-Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien zur Umsetzung der gruppenweiten Governance-Vorgaben aktualisiert und überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden. Die Leitlinien wurden in weiterführenden Richtlinien oder Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden möglichst flache Strukturen gebildet. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen. Ein wesentliches Element hierbei ist die funktionale Aufstellung, die in mehreren Bereichen etabliert wurde.

Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien beschriebenen Aufgaben ist ein laufender Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen gegeben. Schnittstellen sind definiert, Kommunikationswege vereinbart und die Einhaltung der Arbeitsschritte ist gegenseitig überprüfbar.

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat sowie seine Ausschüsse. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis und eine gesunde Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Der „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil der Organisationskultur zählen.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Schlüsselfunktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Schlüsselfunktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der Internen Revision. Sie kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Geschäftsleitung stellt durch Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Schlüsselfunktionen erkannt und minimiert werden.

Informationen zum Vergütungssystem

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement der Gruppe. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht und basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Geschäftsführer
- Aufsichtsräte / Beiräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- Unehnte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Die gesonderten Regelungen der Vergütungsgrundsätze der Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Vorstände und leitenden Angestellten sind nachfolgend aufgezeigt.

Geschäftsführer

Innerhalb der ADKG Gruppe nehmen verschiedene Personen Doppelfunktionen innerhalb der Geschäftsleitung der Gruppe wahr. Die Regelungen zur Vergütung sind so ausgestaltet, dass die jeweilige Person nur von einem Unternehmen der ADKG Gruppe oder von einem Unternehmen der Athora Gruppe vergütet wird und jede zusätzliche Tätigkeit als Vorstand oder Geschäftsführer mit dieser Vergütung abgegolten ist. Die Übernahme von Mehrfachmandaten sichert eine transparente und effektive Steuerung der ADKG Gruppe und berücksichtigt das Geschäftsmodell der Gruppe. Dabei wird stets sichergestellt, dass die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Vergütung eingehalten und Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Vergütungsstruktur für die Geschäftsführer der ADKG Gruppe – sofern diese nicht bereits eine Vergütung als Vorstandsmitglied oder in ihrer Funktion innerhalb der internationalen Athora Gruppe erhalten – gestaltet sich wie nachstehend beschrieben. Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Geschäftsführer zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Kurzfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Geschäftsführer identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40 % und in einer langfristigen Komponente in Höhe von ebenso maximal 60 % ausgezahlt.

Aufsichtsräte / Beiräte

Nach § 8 der Satzung der ALV i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung für das höchste Amt zu zahlen. Das heißt, es werden bei mehreren Ämtern nicht mehrere Vergütungen gezahlt. Die Vergütung unterscheidet zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

Sofern auf Ebene der Versicherungsholdinggesellschaften der ADKG Gruppe Beiräte eingerichtet sind, erhalten die Beiratsmitglieder für ihre Tätigkeit keine separate Vergütung.

Vorstände der ALV und APK

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ALV i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet die wesentlichen Bestandteile für die Geschäftsführer (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend).

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40 % und in einer langfristigen Komponente in Höhe von ebenso maximal 60 % ausgezahlt.

Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die ADKG keine Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die ADKG ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans ausgeführt.

Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsführung überprüft und bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips regelmäßig. Gleichzeitig werden Anforderungen aus der Athora Gruppe bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Die Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems wird hierbei u.a. unterstützt durch die Auswertung der Ergebnisse des VMF Berichts, des Compliance Berichts, der Prüfungen der internen Revision, den Erkenntnissen des Risikomanagements und der Auswertung des IKS.

Regelmäßig werden im Rahmen der Überprüfung des Governance-Systems gem. § 23 Abs. 2 VAG Verbesserungsmöglichkeiten zusammen mit der Implementierung des Governance-Systems der internationalen Athora Gruppe überprüft. So wurde im Jahr 2021 die Aufbauorganisation weiter optimiert.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG Gruppe zu gewährleisten.

Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden folgende Bereiche unterschieden:

- Geschäftsführung
- Aufsichtsrat / Beirat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer innerhalb der ADKG Gruppe werden durch die Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft oder im Falle der Einrichtung eines Beirats durch den Beirat bestellt.

Bei den Versicherungsholdinggesellschaften der ADKG Gruppe wird vor der Bestellung mit der BaFin abgeklärt, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Geschäftsführern erfolgt die Anzeige der Absicht der Bestellung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten rechtzeitig vor der Bestellung zum Geschäftsführer. Die notwendigen Daten aller Geschäftsführer liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor.

Aufsichtsrat und Beirat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und Beirats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Die notwendigen Daten aller Mitglieder des Aufsichtsrats / Beirats liegen der BaFin zur Überprüfung vor.

Vorstände der ALV und APK

Die Vorstände der ALV und APK bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt. Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird mit der BaFin abgeklärt, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die Anzeige der Absicht der Bestellung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten rechtzeitig vor der Bestellung zum Vorstandsmitglied. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder ebenfalls vor. Die

Vorstände der ALV und APK sind zugleich Ausgliederungsbeauftragte der jeweiligen Schlüsselfunktionen und erfüllen dabei die fit & proper Anforderungen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter gelten, nach der Ernennung durch den Vorstand auch zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Die Schlüsselfunktionsinhaber werden der BaFin nach der Ernennung mit den geforderten Inhalten unverzüglich gemeldet. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) an die jeweilige Schlüsselfunktion in den Vordergrund gestellt. Die ALV, APK und die ADKG Gruppe haben für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber zu erfüllen sind. Die HR-Leitlinie definiert hierbei die Anforderungen sowie die Prozesse, um die Aufrechterhaltung der ausreichenden Qualifikation im Laufe der Ausübung der Schlüsselfunktionstätigkeit sicherzustellen. Die ALV, APK und die ADKG Gruppe führen demnach zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der entsprechenden Schlüsselfunktion einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung von speziellen Fortbildungen, welche auch in einem gesonderten Register pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden. Sämtliche Schlüsselfunktionen haben im Berichtsjahr entsprechende fachliche Weiterbildungen besucht.

Den Dienstnehmern in ALV und APK bestätigen die Dienstleister in ADKG oder ADSC die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der jeweiligen Schlüsselfunktion.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Enterprise Risk Management Framework

Das Enterprise Risk Management Framework ist die Grundlage für das Risikomanagement in allen Bereichen des Unternehmens. Ziel ist es, das Management in die Lage zu versetzen, mit Unsicherheiten und den damit verbundenen Risiken und Chancen effektiv umzugehen, indem die Fähigkeit der Organisation zur Wertschöpfung verbessert wird, die zur Erfüllung der Unternehmensstrategie beiträgt.

Das Enterprise Risk Management Framework setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, wobei sich die einzelnen Bausteine gegenseitig beeinflussen:



Risikostrategie

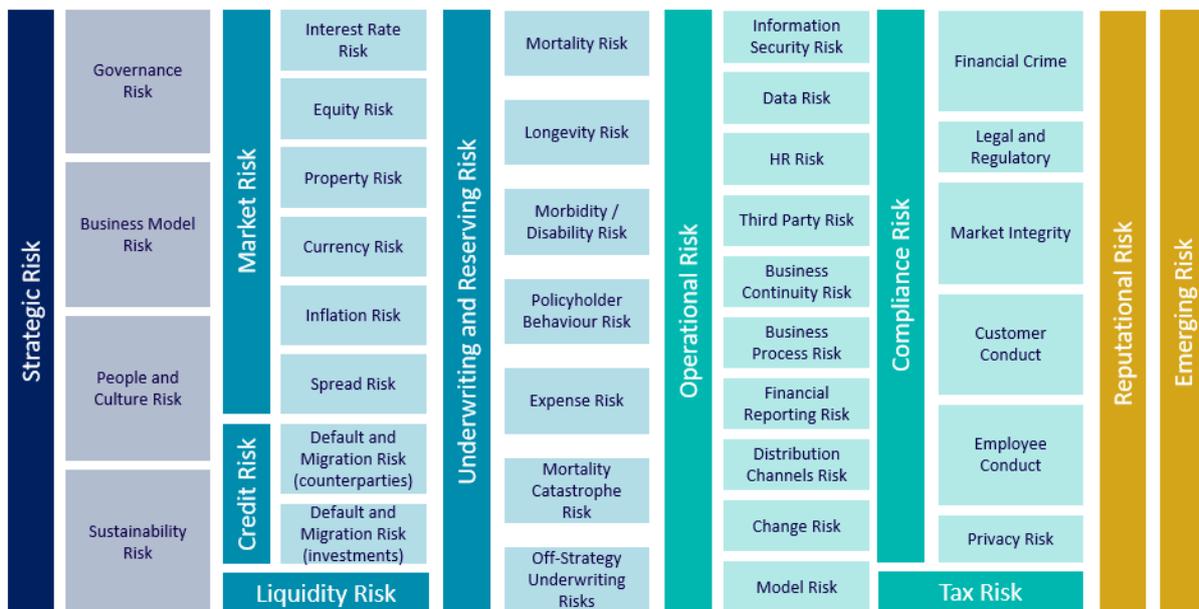
Ziel der Risikostrategie ist es, die Unternehmensstrategie in einer Weise zu unterstützen, die auf die erklärte Risikotoleranz der Gesellschaft ausgerichtet ist, nachhaltig ist und die Anforderungen der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Aktionäre, Regulatoren und Mitarbeiter) berücksichtigt. Die Bewertung der Risikopräferenzen führt zu einem spezifischen Risikoprofil, das die Risiken widerspiegelt, die die Gesellschaft eingehen will und welche Risiken es durch Risikominderungstechniken oder andere Managementmaßnahmen vermeiden möchte.

Risikoappetit & Toleranz

Die Risikotoleranz unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

Risikoidentifikation

Die Gesellschaft hat ein Risikouniversum definiert, das alle wesentlichen Risiken erfasst, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Um potenzielle neue und aufkommende Risiken zu identifizieren und zu überwachen, verfügt das Unternehmen über einen Emerging Risk-Prozess und erfasst alle eingetretenen und potenziell relevanten Risiken, sodass die Angemessenheit des Risikouniversums und des Risikomanagementsystems fortlaufend sichergestellt werden.



Risikobewertung

Es gibt eine einheitliche Methodik für die Risikomessung bei Athora, die die Grundsätze festlegt, die für alle Aspekte der Berechnung und Meldung marktkonsistenter Informationen sowohl intern als auch extern gelten. Für neue und bestehende Geschäftsprozesse werden Analysen durchgeführt, um die im Prozess vorhandenen operationellen Risiken aufzuzeigen und bei der Entwicklung geeigneter Kontrollen zu unterstützen. Da dem Asset Liability Management große Bedeutung beigemessen wird, erfolgt hier auch unterhalb der Quartalsstichtage eine regelmäßige Bewertung mit Hilfe geeigneter Methoden.

Risikosteuerung

Wenn eine Risikoexposition innerhalb der Risikotoleranz liegt, kann das Management das Risiko akzeptieren. Bei Überschreitungen von Limiten ist das Management verpflichtet, geeignete Maßnahmen im Sinne der jeweiligen Risikopolitik zu ergreifen. Diese Maßnahmen können das Akzeptieren dieses Risikos (z. B. wenn der Verstoß gering oder vorübergehend ist), die Steuerung des Risikos (durch Verbesserung der Prozesse und Kontrollen oder Einführung neuer Kontrollen), die Übertragung des Risikos (durch Auslagerung an Dritte, Rückversicherung oder Absicherung des Risikos oder Versicherung gegen das Risiko) oder die Vermeidung des Risikos (Beendigung von Aktivitäten, die das Risiko verursachen) umfassen. Dabei werden die Auswirkungen auf die Verringerung der Wahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkungen des Risikos sowie die Kosten und der Nutzen alternativer Maßnahmen auf das Risiko berücksichtigt.

Risikoberichterstattung

Zur Bewertung, Überwachung und Steuerung der Risiken werden Risikoberichte erstellt, die die Auswirkungen der wichtigsten Markt- und versicherungstechnischen Risiken auf die Erträge und das regulatorische Kapital aufzeigen, sowie zusätzliche Berichte für das Kreditkonzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko.

Risikoüberwachung

Die wesentlichsten Risikothemen werden durch das Risk Assessment regelmäßig identifiziert und überwacht. Eine Analyse über die Risikosituation wird dem Risk Management Committee vierteljährlich vorgelegt und diskutiert. Da die Gesellschaft dem Asset Liability Management sowie dem Hedging der Zinsänderungsrisiken besondere Bedeutung beimisst, erfolgt die Berichterstattung hierzu mit höherer Frequenz, die zudem der jeweiligen Marktsituation angepasst werden kann. Die Analysen liefern einen Vergleich der Risikopositionen mit den Risikolimiten. Analysen zu Liquiditätsrisiken werden wöchentlich aktualisiert. Diese effektive Risk Governance ist ein wichtiges Element der Risikokontrolle, das klare Verantwortlichkeiten und strukturierte Entscheidungsprozesse vorgibt.

Own Risk and Solvency Assessment

Das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) ist die regelmäßige Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie der Eigenmittel, die die Gesellschaft benötigt bzw. zur Verfügung hat, um den Verpflichtungen angesichts dieser Risiken aktuell und in Zukunft erfüllen zu können.

Der Vorstand verantwortet, dass der ORSA-Prozess angemessen gestaltet und umgesetzt wird sowie die Erkenntnisse aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse integriert werden. Im Rahmen der ORSA Leitlinie werden neben Rollen und Verantwortlichkeiten auch die wesentlichen Prozessschritte zur Durchführung des ORSA dargestellt. Der Vorstand überprüft und genehmigt die ORSA-Leitlinie jährlich.

Der gesamte ORSA-Prozess wird jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils durch den Vorstand gesteuert. Der ORSA-Bericht wird auf dem Stichtag 31. Dezember erstellt.

Wesentliche Elemente des ORSA-Prozesses sind:

- Der Prozess ist iterativ und unterliegt einer ständigen Überwachung, um sicherzustellen, dass der ORSA auf wesentliche Änderungen im Risikoprofil reagiert.
- Die Geschäftsstrategie ist klar definiert, mit den wesentlichen Unternehmenszielen, einer Risikostrategie sowie einer Kapitalmanagementstrategie inklusive Kapitalmanagementplan.
- Die Ergebnisse aus der Geschäftsstrategie, dem Geschäftsplan und dem Kapitalmanagementplan werden in den gesamten ORSA- und Entscheidungsprozess einbezogen.
- Die Ergebnisse der Risikoberichterstattung liefern kontinuierlich einen wesentlichen Input für den Prozess.
- In allen Teilen des Prozesses werden externe Umweltfaktoren sowie aufkommende und langfristige Risiken berücksichtigt.

- Der Vorstand ist aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden, indem er den Prozess initiiert und steuert, die Hinterfragung der jeweiligen Ergebnisse aktiv durchführt und die Erkenntnisse in die Unternehmenssteuerung sowie in geeignete Maßnahmen überführt.

Die Gesellschaft steuert die Eigenmittel gemäß der Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risiken gemäß Enterprise Risk Management Framework.

Die Kapitalmanagement-Leitlinie stellt sicher, dass die Finanzkraft der Gesellschaft geschützt wird, indem Kapitalmanagementkorridore definiert werden. Das Management stellt sicher, dass das Kapital innerhalb der festgelegten Korridore gehalten wird und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn es sich außerhalb dieser Korridore befindet. Um gleichzeitig Marktopportunitäten zu ergreifen, können die Korridore erweitert werden, um taktische Maßnahmen zu ergreifen, ohne den generellen Risikoappetit zu verändern.

Die Allokation des Kapitals auf die verschiedenen Risiken wird durch die Risikotoleranzaussagen gesteuert, die ein grundlegender Bestandteil des Enterprise Risk Management Framework sind. Die Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risikotoleranzklärung stellen zusammen sicher, dass die Gesellschaft angemessen kapitalisiert ist und die Eigenmittel den Risiken entsprechend der Geschäftsstrategie zugewiesen werden.

Die Gesellschaft ermittelt ihren Solvenzbedarf durch Projektionen über den Geschäftsplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, des Risikoprofils und der Kapitalmanagement-Aktivitäten.

Der ORSA ist ein kontinuierlicher Prozess, dessen Erkenntnisse der Vorstand fortlaufend bei wichtigen Entscheidungen nutzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die strategischen Ziele, die aktuellen und erwarteten Solvenzpositionen, die Risikoüberwachung und die Geschäftsinitiativen informiert. Die Ergebnisse des ORSA werden im jährlichen ORSA-Bericht oder bei Bedarf in weiteren Berichten dokumentiert.

Die ORSA-Leitlinie enthält mögliche Auslöser für die Erstellung eines nicht regulären ORSA-Berichts, jedoch ist dies weder eine abschließende Liste noch ein automatischer Prozess, und die finale Entscheidung obliegt dem Vorstand.

B.4 Internes Kontrollsystem

Die Gruppe hat ein internes Kontrollsystem etabliert, das die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die Wirksamkeit und Effizienz der Vorgänge sowie die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit finanzieller und nicht finanzieller Informationen gewährleistet. In diesem Zusammenhang hat sich die Gruppe im Jahr 2021 an dem gruppenweiten Projekt zur Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems beteiligt und wird die erweiterten Anforderungen fristgerecht umsetzen.

Die Kontrollaktivitäten der Gruppe zielen insbesondere darauf ab, ein angemessenes Niveau an interner Kontrolle über die operative Tätigkeit und die Finanzberichterstattung sicherzustellen. Ziel ist es, die Zuverlässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Qualität der internen und externen Berichterstattung sowie die Sicherung der Vermögenswerte zu gewährleisten. Die Grundsätze des

Enterprise Risk Management Framework und des internen Kontrollsystems wurden in die zugrunde liegenden Richtlinien der gesamten Gruppe eingebettet.

Allgemeine Grundsätze des Internen Kontrollrahmens von Athora

Die allgemeinen Grundsätze des Internen Kontrollrahmens gelten für alle Fachbereiche:

- Alle Mitarbeiter müssen sich an den Verhaltenskodex halten. Der Verhaltenskodex besagt, dass alle Mitarbeiter ihre Arbeit auf ethische Weise ausführen;
- Wenn Mitarbeiter Betrug, unübliche Rechnungslegungsvorgänge oder anderes unethisches Verhalten bemerken oder beobachten, sollten sie dies einem Mitglied der Geschäftsleitung, dem Inhaber der Compliance-Funktion oder der lokalen Whistleblowing-Hotline melden;
- Alle Fachbereiche verfügen über ein internes Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte und Geschäftsunterlagen angemessen vor Verlust, Diebstahl, Änderung oder unbefugtem Zugriff geschützt sind;
- Alle Fachbereiche verfügen über eine angemessene Aufgabentrennung. Sofern eine angemessene Trennung nicht erreicht werden kann, werden andere Kontrollen eingerichtet und dokumentiert;
- Alle Fachbereiche verfügen über Business Continuity-Pläne mit einem regelmäßigen Aktualisierungsprozess; und
- Die Geschäftsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und den lokalen gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Compliance-Funktion

Die Compliance Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) der Geschäftsleitung zugewiesen. Die Compliance-Funktion ist innerhalb der deutschen Gruppe ausgelagert und verantwortlich für die Überwachung, Beratung und Unterstützung der Gesellschaft bei der Umsetzung des Geschäftsplans innerhalb der Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften. Um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien und -Verfahren ordnungsgemäß umgesetzt werden, führt die Compliance-Funktion regelmäßig ein Compliance-Monitoring durch.

Die Compliance-Funktion ist unabhängig von der ersten Verteidigungslinie innerhalb des Unternehmens und innerhalb der Gruppe, um ihre Effektivität sicherzustellen. Dies wird wie folgt umgesetzt:

- Die Compliance-Funktion hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gruppe;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Managements von Compliance-Risiken und steuert das Compliance Team;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet an das Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung der Gruppe;
- Das gesamte Compliance-Team hat keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Compliance-Aufgaben und anderen Verantwortlichkeiten; und
- Die Compliance-Funktion hat jederzeit vollen Zugang zu Informationen und Ressourcen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Im Oktober 2021 wurde das Compliance Team neu organisiert und ein neuer Inhaber der Schlüsselfunktion bestellt. Durch die Neuaufstellung wurden wesentliche Schritte unternommen, die Qualität und Effektivität der Compliance Funktion weiter zu optimieren.

Daneben sind alle Mitarbeiter persönlich verantwortlich, dass ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, Vorschriften, dem Athora-Verhaltenskodex und den internen Richtlinien ausgeführt wird. Die Fachbereiche sind für die Implementierung der Systeme, Richtlinien und Verfahren verantwortlich, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen relevante Verpflichtungen verhindert werden und die Geschäfte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

Sofern ein Compliance Fall oder ein Verstoß festgestellt wird, ist dies unverzüglich der Compliance-Funktion zu melden. Der jeweilige Fachbereich ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich, und das Compliance-Team überwacht die Umsetzung, um die gewünschten Ergebnisse sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch anlassbezogen (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an die Geschäftsführung. Der Jahresbericht der Compliance-Funktion informiert über die bestehenden Compliance-Risiken, die diese Risiken mindernde Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen.

B.5 Interne Revisionsfunktion

Beschreibung der Internen Revision

Die Interne Revision versteht sich als Dienstleister für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat und als Partner der Fachbereiche der Gesellschaften. Ziel der Internen Revision ist es, die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems, entsprechend dem Model der „Three Lines of Defence“.

Die Interne Revision prüft risikoorientiert, prozessorientiert und auch projektbegleitend. Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen prüft die Interne Revision vermehrt die Geschäftstätigkeit der Bereiche der ADKG Gruppe (Operational Auditing). Hierbei werden Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Verbesserungsvorschläge gemacht.

Die Methodik der Internen Revision der ADKG basiert auf Gruppenebene implementierten Verfahren, die mit den International Internal Auditing Standards übereinstimmt und an die lokalen deutschen Anforderungen angepasst ist.

Aufbauorganisation

Die Interne Revision ist dem Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision und dem zuständigen Geschäftsführer der ADKG unmittelbar berichtspflichtig. Die Interne Revision ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt ausschließlich im Auftrag und Interesse der ADKG Gruppe. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Vorstände) hat die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Prüfungsplanung,

Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der Internen Revision steht das Recht zu, ad hoc Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung von zusätzlichen Prüfungen durchzuführen.

Die Interne Revision der ADKG ist seit dem 1. Oktober 2020 durch einen externen Dienstleister ausgelagert. Bei konzernweiten Prüfungen erhält diese Unterstützung durch die Interne Revision der Athora Gruppe.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der Internen Revision durch externe Mitarbeiter, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind. Aus diesem Grunde werden die Mitarbeiter des externen Dienstleisters in der Revision grundsätzlich nicht mit anderen Aufgaben betraut, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit im weitesten Sinne (d.h. Überwachungsaufgaben) liegen. Auch Mitarbeiter, die außerhalb der Revision einer Gesellschaft beschäftigt sind, werden grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Revision betraut. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden.

Die Interne Revision darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt.

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert. Ergänzend sind „Jour Fixe“-Termine mit dem Vorstand sowie der Leitung der Gruppenrevision der Athora Group terminiert.

Unabhängigkeit der Internen Revision

Die Interne Revision (Funktion und Mitarbeiter) unterliegt keinen Einflüssen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Die Interne Revision muss insbesondere von der Geschäftsleitung als auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig arbeiten können und auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der Athora Deutschland Gruppe entsprechend unabhängig sein.

Der Unabhängigkeit kommt besondere Bedeutung zu, weil sie die hervorgehobene Stellung der Internen Revision als objektive Prüferin des gesamten Governance-Systems absichert. Etwaige Missstände kann die Interne Revision nur aufdecken, wenn sie frei handeln und keine negativen Konsequenzen aufgrund ihrer Feststellungen befürchten muss, was bei der ADKG im Geschäftsjahr jederzeit erfüllt war.

Prüfungsplanung

Die Interne Revision hat einen Prüfungsplan zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance-Systems der Gruppe sowie unter Berücksichtigung der Outsourcing Verhältnisse festgelegt sind. Die Interne Revision koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der

ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit der Internen Revision der Muttergesellschaft (Group Internal Audit).

Die möglichen Prüfungsfelder ergeben sich aus einem jährlichen Risk Assessment, das die Organisationsstruktur der Gesellschaft, die Ergebnisse früherer Revisionen und die Ergebnisse der jährlichen Risk Assessment Gespräche mit Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung berücksichtigt.

Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird laufend überprüft, um Anpassungen bzgl. vorhandener Risiken zu berücksichtigen. Unterjährige Veränderungen des Prüfungsplans sind – analog dem Vorgehen beim initialen Prüfungsplan – immer genehmigungspflichtig.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und wird darüber hinaus den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision der europäischen Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) koordiniert und überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Ziel, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgegliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Zudem hat die Gruppen VMF auf Basis dieser Analysen und den abgeleiteten Empfehlungen ihre nachstehenden Beratungsleistungen erfüllt. Im Rahmen der Beratungsfunktion der VMF wird eine Stellungnahme zur Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II sowie des Rückversicherungsprogrammes abgegeben.

Die VMF überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms analysiert. Zusammenfassend schätzt die VMF die Berechnungsannahmen als angemessen ein, empfiehlt weiterhin die Analyse möglicher Veränderungen insbesondere aufgrund von Corona zu untersuchen. Bei den Modellen und Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sieht die VMF erhebliche Verbesserungen, die im Projekt zur Migration des Modells erzielt wurden.

Die VMF ist laufend und insbesondere nach den Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Sie erstellt einen Jahresbericht an den Vorstand, in dem ihre wesentlichen Tätigkeiten zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nahm die VMF Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gab außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Ihre Unabhängigkeit stellt die VMF dadurch sicher, dass sie nicht aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Ergebnisse der Berechnungen werden unter Würdigung der Feststellungen, der durchgeführten Analysen im Jahr 2021 und der intensiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen als angemessen

bewertet. Insbesondere die Verbesserungen im Rahmen der Modellmigration machte die höhere Qualität deutlich.

Insgesamt schätzt die VMF das bestehende Rückversicherungsprogramm als grundsätzlich angemessen an, empfiehlt aber auch hier, die Erkenntnisse aus der Corona Krise für weitere Aktualisierungen zu nutzen.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von wesentlichen Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG Gruppe die Outsourcing-Leitlinie und eine eigene lokale Übersicht sämtliche Ausgliederungen (sog. Outsourcing Register oder Outsourcing Inventory) erstellt, das regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert wird. Die Outsourcing-Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Sie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe sowie konzerninterne Dienstleister, wobei die Anforderungen an die konzerninterne Ausgliederung geringer ausfallen können. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt u.a. eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses sowie Informationen zur Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Governance.

Durch die Art der Ausgliederung werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die Gruppe hat mit den Outsourcing-Dienstleistern alle erforderlichen Bestimmungen vereinbart, um dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die auszugliedernde Funktion bzw. den auszugliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen sind Ausgliederungsbeauftragte eingesetzt. Die Absicht zur Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten wird der BaFin zusammen mit der Absicht der Ausgliederung angezeigt. Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

Im Oktober 2021 wurde unterhalb der Funktion des COO der ADKG mit dem Outsourcing Management eine neue Funktion eingerichtet. Das Outsourcing Management ist der zentrale Ansprechpartner für Mitarbeiter der Athora, von Athora Group sowie von externen Prüfern oder Dritten für alle Outsourcing-Angelegenheiten. Das beinhaltet die Führung der Kommunikation, Weitergabe von Informationen und veranlassungsbezogene Berichterstattung über die Auslagerungsstruktur insgesamt. Das Outsourcing Management überwacht nicht und ersetzt nicht den jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten, der für das jeweilige Outsourcing fachlich, inhaltlich und für die wirksame Beaufsichtigung des Dienstleisters verantwortlich ist. Mit dem Outsourcing Management sollen die mit

dem Outsourcing verbundenen Risiken für die Gesellschaft optimal gesteuert, frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Im Berichtszeitraum wurden der BaFin keine neuen Ausgliederungen angezeigt. Die Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen auf ALV-, AD und ADV-Ebene sind wie folgt besetzt:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Bettina Hoch	Risk Management	Bettina Hoch
Interne Revision	Bettina Hoch		

B.8 Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Governance-System der Gruppe zu nennen.

C. Risikoprofil

Allgemein

Die Risikostrategie von Athora gibt die Richtung für das angestrebte Risikoprofil vor und unterstützt gleichzeitig die Geschäftsstrategie. Im Rahmen der Risikostrategie werden Risikotoleranzen und -limite festgelegt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit eine Solvenz- und Liquiditätsposition aufrechterhält, die gewährleistet, dass kein realistisches Szenario zu einem Ausfall der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern führt.

Das Unternehmen steuert die Risiken zum Nutzen seiner Kunden und anderer Stakeholder. Die Gesellschaft ist strategischen, finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist so konzipiert, dass diese Risiken effektiv und effizient im Einklang mit der Unternehmensstrategie gesteuert werden.

Ein wichtiger Aspekt des ORSA-Prozesses sind Stresstests und Szenariorechnungen, wobei einige dieser Sensitivitäten in Abschnitt C aufgeführt werden. Die Sensitivitäten beinhalten eine Neuberechnung der Solvabilitätsposition nach negativen Belastungen.

Die wichtigsten Risiken zum Jahresende 2021 sind Risiken aus alternativen Anlageformen (Aktienrisiko) und Spreadrisiken.

Prudent Person Principle

Das Prudent Person Principle fordert, dass Unternehmen nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen identifizieren, messen, überwachen, managen, kontrollieren und berichten können sowie bei der Bewertung ihres gesamten Solvenzbedarfs angemessen berücksichtigen. Die Gesellschaft berücksichtigt diese Anforderungen bei jeder Investition in neue Vermögenswerte oder Instrumente.

Die Gesellschaft legt das Vermögen der Versicherungsnehmer nicht direkt an, sondern bedient sich stattdessen einer Reihe von Kapitalanlagegesellschaften. Um den Anforderungen des Prudent Person Principles gerecht zu werden, sind mit allen Investmentmanagern angemessene Verträge abgeschlossen worden. Die Gesellschaft investiert im Wesentlichen in liquide und illiquide Anleihen, alternative Investments, strategische Beteiligungen und liquide Mittel. Diese Anlagen berücksichtigen die geltenden internen Risikorichtlinien. Die Gesellschaft identifiziert und misst die mit ihren Vermögensanlagen verbundenen Risiken durch regelmäßige Anlageberichte, die detaillierte Informationen über die der Anlage zugrundeliegenden Vermögenswerte sowie deren Entwicklung enthalten. Die Gesellschaft steuert und kontrolliert die mit den getätigten Investitionen verbundenen Risiken durch Risikoleitlinien, dokumentierte Prozesse und Vorgaben zur Risikotoleranz. Die Gesellschaft ist bestrebt, ein angemessenes Maß an Vorsicht bei der Auswahl der zu haltenden Anlagen zu gewährleisten. Unterstützt wird dies durch eine Reihe von Richtlinien, die regelmäßig überprüft werden und dazu beitragen, Risikokonzentrationen oder eine übermäßige Risikokumulierung im gesamten Portfolio zu verhindern. In der Anlagestrategie wird dargelegt, wie Interessenkonflikte erkannt und gehandhabt werden, um sicherzustellen, dass die Anlagen im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Begünstigten getätigt werden. Darüber hinaus hat die Gesellschaft ein

Committee aus Aufsichtsräten sowie dem CRO der Gesellschaft gegründet, welches den Vorstand bei Entscheidungen unterstützt, welchen Interessenkonflikte beinhalten könnten.

Die Gesellschaft überwacht die Vermögensanlagen und die Wertentwicklung durch verschiedene, regelmäßig tagende Gremien. Dazu gehören Vorstandssitzungen, Geschäftsführungssitzungen der luxemburgischen Investments, Investment Committees, Risk Management Committees sowie Capital Management Committees.

Die Geschäftsleitung legt die Anlagestrategie fest und ist für das Risikomanagement verantwortlich. Der Prozess wird über die genannten Gremien gesteuert, die die Einhaltung der Richtlinien überwachen und mehrmals im Jahr in der Aufsichtsratsitzung Bericht erstatten.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexposition

Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten. Bei der Gesellschaft erfolgt die Bewertung der Einzelrisiken gemäß Solvency II Standardformel. Zum 31. Dezember 2021 umfassen die versicherungstechnischen Risiken 39 % der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvanzkapitalanforderung.

Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko betrifft die Kapital-, Risiko- und Fondsgebundenen Produkte. Es ist entsprechend der Risikostrategie von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz an Rückversicherer mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2021 gab es beim Sterblichkeitsrisiko trotz Corona-Krise für die Gesellschaft keine grundsätzlichen Änderungen.

Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko betrifft alle Rentenversicherungsprodukte, von denen ein Teilbestand rückversichert ist. Demzufolge ist es von mittlerer Bedeutung und reduziert sich analog des Bestandabbaus. Im Geschäftsjahr 2021 ist das Langlebigkeitsrisiko demzufolge gesunken. Das SCR ist zudem aufgrund der gestiegenen Zinsen und dem daraus resultierenden Diskontierungseffekt weiter gesunken. Inwieweit die Corona Krise mittel- und langfristig zu Änderungen in der Sterblichkeit führt, ist in den nächsten Jahren zu analysieren.

Storno

Das relevante Stornorisiko der Gesellschaft ist das Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten, da das Neugeschäft 2010 eingestellt wurde und sich demzufolge ein großer Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen mit hohen Garantiezinsen im Bestand befindet. Das Stornorisiko ist stark zinssensitiv. Zum Schutz vor stark sinkenden Zinsen hat die Gesellschaft in 2019 einen Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re abgeschlossen, um die Auswirkungen weiter fallender Zinsen bei unverändert hohen Garantien zu reduzieren. Im Geschäftsjahr 2021 ist das Stornorisiko bei nahezu unverändertem Stornoverhalten aufgrund des Diskontierungseffektes leicht gesunken. Dies liegt zum einen an den leicht gestiegenen Zinsen und zum anderen an der reduzierten Restlaufzeit der

Stornorückversicherung. Ob und inwieweit die Corona Krise und der Krieg in der Ukraine mit den daraus resultierenden Effekten auf die Wirtschaft und die Arbeitslosensituation Einfluss auf das Stornoverhalten hat, ist bisher nicht erkennbar.

Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie mittels Rückversicherungsschutz an Rückversicherer mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2021 gab es beim Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko keine wesentliche Änderung.

Kosten

Das Kostenrisiko ist ein wesentlicher Risikofaktor, da durch die Einstellung des Neugeschäfts Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die Athora Deutschland GmbH als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der Gesellschaft als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Das Kostenrisiko ist von hoher Bedeutung und wird in den Berechnungen explizit berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2021 ist das Kostenrisiko aufgrund der konsequenten Kostendisziplin und der eingeleiteten Maßnahmen zur Variabilisierung der Kosten leicht gesunken.

Katastrophe

Das Katastrophenrisiko Leben ist von niedriger Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie weitgehend reduziert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2021 gab es beim Katastrophenrisiko keine wesentliche Änderung.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und kontrolliert das versicherungstechnische Risiko mit Hilfe verschiedener Methoden:

- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der wichtigsten versicherungstechnischen Risiken auf, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die Abweichungen von den Erwartungen erläutert.
- Eine vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Risk Management Committee.
- Untersuchungen zur Sterblichkeit, Langlebigkeit und Stornoverhalten werden regelmäßig durchgeführt und in den Berechnungen berücksichtigt.
- Im Rahmen des ORSA werden Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko der Gesellschaft sind entsprechende Rückversicherungsverträge, wobei hohe Einzelrisiken mitversichert sind. Die Rückversicherungsverträge sind so gestaltet, dass der

Rückversicherungsschutz über die gesamte Dauer der Bestandsabwicklung gilt. Zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes wird die Bonität der Rückversicherungspartner regelmäßig überwacht.

Die Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos hat sich im Laufe des Jahres 2021 lediglich dahingehend geändert, dass das geänderte Zinsniveau aufgrund des Diskontierungseffektes das SCR einzelner versicherungstechnischer Risiken beeinflusst hat. Ein möglicher Einfluss der Corona Krise auf die Versicherungstechnik lässt sich aus den bisherigen Erkenntnissen nicht ableiten. Dennoch werden alle versicherungstechnischen Risiken bzgl. des weiteren Einflusses der Corona Krise beobachtet.

Risikokonzentration

Die auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades, der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte sowie des umfassenden Rückversicherungsschutzes.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Konkrete Maßnahmen wurden im Jahr 2021 mit der Weiterführung des Hedging der Zinsrisiken, einem engen Monitoring und daraus abgeleiteten Hedgings der Credit Spread Risiken durchgeführt. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

Ergänzt werden diese Stresstests durch den aufsichtlich geforderten reverse Stresstest, der fiktive Situationen untersucht, welche eintreten müssten, um die Solvenzposition signifikant zu beeinflussen. Aus dieser Analyse zeigt sich die generelle Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegen negative Einflüsse, unabhängig von der Ursache der Veränderung.

Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Diese werden im Folgenden erläutert.

Underwriting Risk Stress Szenarien

Versicherungstechnische Risiken, insbesondere Sterblichkeits-, Storno- und Kostenrisiken, werden für Athora Deutschland als wesentlich angesehen, da sie die erwarteten Auszahlungen an die Versicherungsnehmer beeinflussen und zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten und folglich zu einer Verringerung der Eigenmittel führen.

Hierbei wird ein 1 in 200 Jahre Schock angewendet jeweils für Sterblichkeit, Langlebigkeit und Storno. Dies entspricht einem Anstieg der Sterblichkeit um 15 % bzw. einer Verringerung um 20 %

(Langlebigkeit). Storno wird jeweils um 50 % erhöht bzw. verringert. Die Stresse führen im negativen Fall zu einer Verringerung der Bedeckungsquote. Das SCR verändert sich in der Regel nur geringfügig, kann in adversen Fällen aber um bis zu 15 % steigen.

C.2 Marktrisiko

Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Im Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken aus der Anlagetätigkeit quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die Gesellschaft insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Zum 31. Dezember 2021 umfassen die Marktrisiken 61 % der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Die wesentlichen Marktrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, werden im Folgenden dargestellt.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht, wenn sich die Marktwertänderungen aller zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht ausgleichen. Für Lebensversicherungsgesellschaften besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Kapitalerträge zur Finanzierung zukünftiger Zinsgarantien nicht ausreichen. Die Gesellschaft hat Verpflichtungen mit langlaufenden Garantien, sodass sie grundsätzlich dem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Entsprechend der Risikophilosophie hat die Gesellschaft in ein umfangreiches Portfolio zur Absicherung gegen fallende Zinsen investiert, wobei sich die Gesellschaft nicht nur gegen die EIOPA-Zinskurve, sondern auch gegen die tatsächliche Swap-Kurve abgesichert hat. Insgesamt ist das Zinsänderungsrisiko gemäß Standardformel und unter Nutzung der EIOPA Kurve aufgrund der Optimierung der ökonomischen Hedges gestiegen.

Aktienrisiko

Die Gesellschaft ist dem Aktienrisiko durch Investitionen in alternative Anlagen sowie strategischen Beteiligungen ausgesetzt, die ein aktienähnliches Verhalten aufweisen, darunter auch ein strategisches Investment in eine Immobilienplattform. Zudem wurden im Jahr 2021 Opportunitäten im Bereich Alternativer Investments genutzt, um so das nachhaltige Wertschöpfungspotential der Aktivseite zu stärken. Insgesamt hat die Gesellschaft keine Investments in gelistete Aktien für eigene Rechnung, sodass das Aktienrisiko insgesamt von hoher Bedeutung ist.

Immobilienrisiko

Die Gesellschaft hat ihr Immobilien-Exposure im Jahr 2021 signifikant reduziert. Somit ist das Immobilienrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Spreadrisiko

Die Gesellschaft geht das Spreadrisiko durch seine Bestände an nichtstaatlichen festverzinslichen Anlagen, einschließlich Unternehmensanleihen, Multi Credit und besicherten Darlehensverpflichtungen ein. Das Rentenportfolio der Gesellschaft wird im Wesentlichen von Apollo Asset Management Europe verwaltet, einem weltweit führenden Unternehmen in der Beschaffung und Verwaltung von privaten Krediten. Der Appetit der Gesellschaft auf diese Risiken ist groß, da ihr Risiko-Ertrags-Profil als attraktiv angesehen wird und gut zu den langlaufenden, garantierten Lebensversicherungsverbindlichkeiten passen. Nachdem zu Beginn der Corona Krise vorhandene Marktopportunitäten genutzt wurden, ist dieses Exposure im Jahr 2021 reduziert worden. Hierdurch hat sich die Ertragskraft des Portfolios weiter verbessert. Im Verlaufe des Jahres 2021 wurde das Spreadrisiko reduziert, es bleibt insgesamt auf einem hohen Niveau. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird das Spreadrisiko intensiv überwacht und aktiv gesteuert.

Währungsrisiko

Der weit überwiegende Teil der Devisenanlagegeschäfte erfolgt in USD und teilweise in GBP. Diese Anlagen erfolgen in Spezialfonds, wobei das Währungsrisiko vollständig durch Devisenderivate abgesichert wird. Die Effektivität der Absicherung wird kontinuierlich überwacht, sodass die Gesellschaft keinem wesentlichen Währungsrisiko ausgesetzt ist.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Marktrisiko durch eine Reihe von Methoden:

- Zur Steuerung der Marktrisiken finden neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche regelmäßige Gremien- und Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, in der die Strategische Asset Allokation sowie Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder Absicherungsmaßnahmen beschlossen werden.
- Durch umfangreiche Absicherungsmaßnahmen, deren Effektivität in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten bis zu wöchentlich überprüft wird, wurden das Währungsrisiko vollständig sowie das ökonomische Zinsänderungsrisiko zum überwiegenden Teil gehedged. Die Wirksamkeit wird mittels eng definierter Limite überwacht.
- Anlagebeschränkungen, die die Risikobereitschaft der Gesellschaft widerspiegeln, sind im Investment Management Agreement mit den Asset Managern dokumentiert.
- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, das die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Im Rahmen der eigenen Risikobewertung, die durch interne sowie externe unabhängige Analysen unterstützt wird, ist ein Ampel- und Frühwarnsystem für die Renten-Bestände der Gesellschaft im Direktbestand implementiert.

- Für indirekte Bestände, gehalten in Luxemburger Investmentgesellschaften, erfolgt die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und versicherungsspezifischen Anlagegrenzen seitens des Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM), der wiederum der Kontrolle der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unterliegt. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Geschäftsführersitzungen wird die Geschäftsführung u.a. über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Anlagegrenzen unterrichtet. Ergänzend hierzu testen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den offiziellen Rechenschaftsberichten die Prüfung und Kontrolle, dass die Investmentgesellschaften den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.
- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der Marktrisiken, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die jede Abweichung von den Erwartungen für diese Risiken erklärt. Diese Berichterstattung wird – in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten – durch häufigere Berichterstattung ergänzt.
- Eine vollständige vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Risk Management Committee.
- Im ORSA werden die Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.

Im Berichtszeitraum gab es daneben keine wesentlichen Änderungen in der Einschätzung der Marktrisiken der Gesellschaft.

Risikokonzentration

Die Kapitalanlagen der Gesellschaft weisen gemäß Prudent Person Principle ein ausreichendes Maß an Diversifikation auf, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), sodass eine übermäßige Anlagekonzentration vermieden wird. Durch die Mischung der Vermögensanlagen erfolgt ein Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen. Zur Streuung werden risikoorientierte Limite aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Risikokonzentrationen bestehen lediglich gegenüber der Konzernmutter sowie im geringen Maße gegenüber einer weiteren Gesellschaft. Für das Folgejahr hat die Gesellschaft Maßnahmen eingeleitet, diese Exponierung zu reduzieren.

Risikosensitivitäten

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests, als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Als konkrete Maßnahmen wurde im Jahr 2021 das Hedging von Zinsrisiken und Spreadrisiken fortgeführt. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

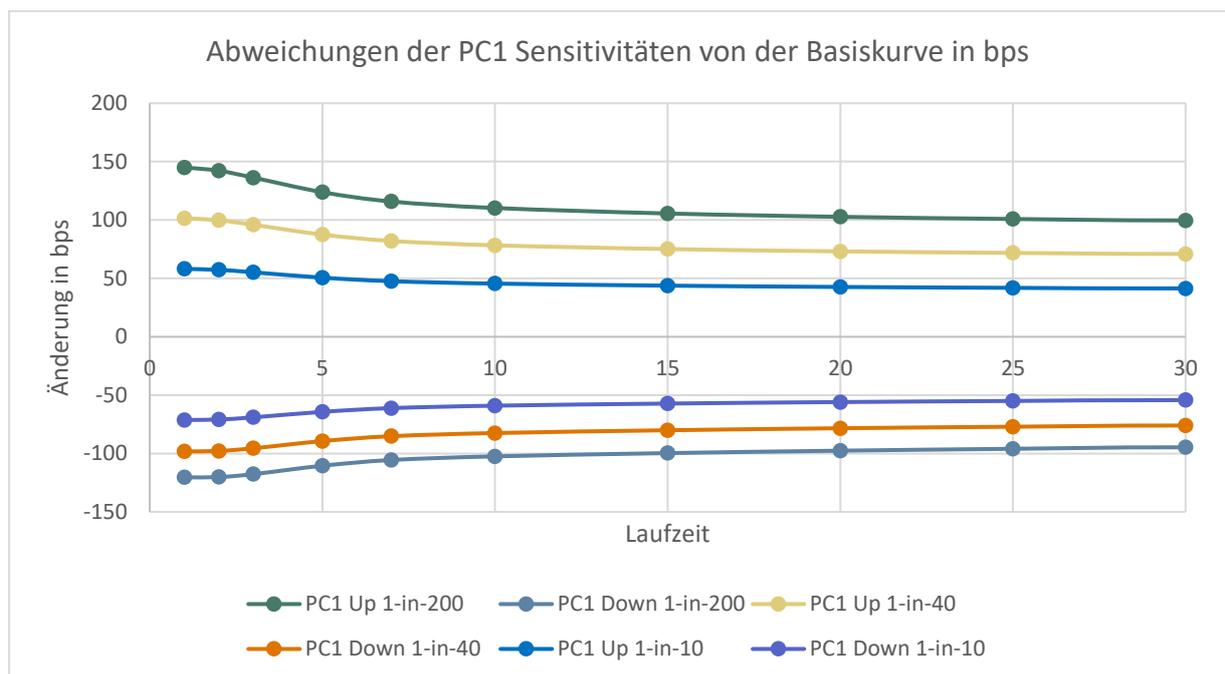
Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

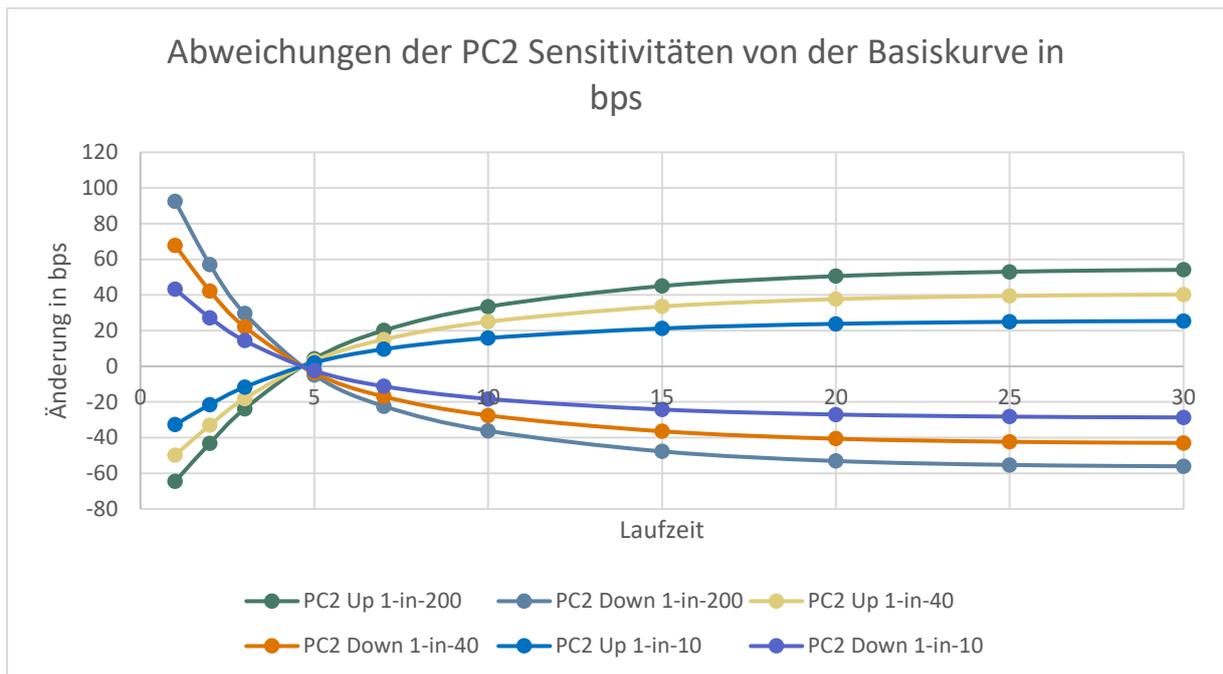
Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Principal Component Interest Sensitivitäten

Da Zinsänderungen einen erheblichen Einfluss auf Lebensversicherer haben, wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber Zinsänderungen sehr intensiv untersucht. Zu diesem Zweck wurde ein auf der Hauptkomponentenanalyse basierendes Rahmenwerk entwickelt, das verschiedene Stützpunkte der Zinskurve anhand von Eintrittswahrscheinlichkeiten verändert. Die Wahrscheinlichkeiten entsprechen jeweils einem 1 in 10, 1 in 40 und einem 1 in 200 Jahres-Ereignis. Es werden sowohl Niveau- (erste Hauptkomponente oder PC1) als auch Steigungsbewegungen (zweite Hauptkomponente oder PC2) in der Spot-Rate-Kurve untersucht. Dies ermöglicht umfangreiche Analysen der Auswirkungen der verschiedenen Zinsszenarien, wobei die Auswirkungen für die Ereignisse 1 in 10 Jahren und 1 in 200 Jahren aufgezeigt werden.

Zum besseren Verständnis der Auswirkungen von PC1 (Niveau) und PC2 (Steigung) auf die Zinskurve werden die Abweichungen der PC1- und PC2-Sensitivitäten von der Basiskurve ohne Volatilitätsanpassung im Folgenden grafisch dargestellt:





Parallel Interest Sensitivitäten

Zusätzlich zu den Principal Component Sensitivitäten werden auch parallele Zinskurvenbewegungen untersucht. Hierbei wird ein Schock von 25 und 100 Basispunkte jeweils als Zinsanstieg und Zinsrückgang betrachtet.

Ergebnisse

Das Unternehmen ist in allen Zinssensitivitäten überdeckt, wobei ein Zinsanstieg die Solvabilität verbessert und eine Zinssenkung die Solvabilität verringert. Die SCR Veränderungen bewegen sich im Bereich von -31 % bis +53 %.

Credit Spread Stress Szenarien

Wahrscheinlichkeitsbasierte Szenarien

Das Unternehmen hat das Credit-Spread-Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert. Zu diesem Zweck werden die Spread-Ausweitungen pro Anlageklasse unter Bezugnahme auf einen allgemeinen 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres-Spread-Ausweitungsschock definiert. Außerdem wird ein weiterer Schock untersucht, bei dem sich die Spreads einengen analog zu einem 1 in 40 Jahres-Event.

Es wird ein breites Spektrum von Spread-Ausweitungen und -Einengungen abgedeckt, einschließlich kleiner Schocks für Staatsanleihen, mittlerer Schocks für Investment-Grade-Unternehmen und Finanztitel sowie sehr großer Schocks für Multi Credit Spreads.

Die Ergebnisse zeigen eine Verringerung der Bedeckungsquote unter Spread-Ausweitungen aufgrund der Asset Allokation der Gesellschaft sowie eine Verbesserung der Bedeckungsquote unter Spread-Einengungen. Die Abweichungen im SCR betragen bis zu 18 %.

Spezifische Markt Szenarien und kombinierte Szenarien

Im Bereich des kombinierten Marktstresses hat das Unternehmen zwei relevante Szenarien entwickelt. Zudem werden kombinierte Stresse (Multi Risk) untersucht.

Finanzkrise in 2008 (Lehman)

Dieser Stress testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem Ereignis, das mit der Situation an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im Jahr 2008 vergleichbar ist, der eine "Kreditklemme" auslöste. Das Szenario ist vor allem durch einen sehr starken Anstieg der Spreads für Unternehmensanleihen und in geringerem Maße auch für Staatsanleihen gekennzeichnet.

Zu diesem Zweck wurden historische Spread-Bewegungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 30. November 2008 verwendet.

Eurozonen Krise 2011 (Sovereign Crisis)

Dieser Stress testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Staatsschuldenkrise, die mit der Situation in Europa ab 2010 vergleichbar ist und die durch einen Anstieg der Spreads für Staatsanleihen (mit Ausnahme von Core Sovereigns aufgrund des Flight-to-Quality-Effekts) und Unternehmensanleihen gekennzeichnet ist.

Hierfür wurden historische Spread-Veränderungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 31. August 2011 verwendet.

Multi Risk Szenarien

Das Unternehmen hat Multi-Risiko-Stress-Szenarien definiert, die den Wahrscheinlichkeiten 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahren entsprechen. Hierbei findet eine Diversifikation zwischen den einzelnen Risikotreibern statt. Insbesondere werden Spread-Stresse, Ausfall- und Migrations-Stresse, Zinsstresse, Aktien- und Immobilien-Stresse und Underwriting-Stresse gleichzeitig durchgeführt. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Ergebnisse

In den vorgestellten Sensitivitäten sinkt die Bedeckungsquote der Gesellschaft. Das SCR verringert sich je nach Sensitivität um bis zu 20 % an.

Default & Migration Szenarien

Das Risiko eines Ausfalls und/oder einer Ratingmigration in Bezug auf kreditrisikobehaftete Vermögenswerte ist für Athora Deutschland wesentlich. Ausfall- und Migrations-szenarien werden durch Kalibrierung von 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Ausfall- und Migrationsverlustszenarien mithilfe eines Simulationsmodells definiert. Es ist zu beachten, dass diese Szenarien eine Diversifizierung zwischen den Anlageklassen beinhalten. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Das Unternehmen ist unter der untersuchten Sensitivität ausreichend bedeckt. Das SCR verringert sich um 1 %.

Equity Sensitivität

Das Unternehmen hat das Aktien Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert, worunter auch Alternative Anlagen gezählt werden. Zu diesem Zweck werden die Aktien Verluste in einem 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Schock definiert. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Das Unternehmen ist unter der betrachteten Sensitivität ausreichend bedeckt. Das SCR verringert sich um 7 %.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexposition

Zum 31. Dezember 2021 umfasste das Ausfallrisiko der Gegenpartei 4 % der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Zudem wird an dieser Stelle auf das Spreadrisiko als Teil des Marktrisikos verwiesen.

Die Gesellschaft ist in Bezug auf ihre Anlage in variable und festverzinsliche Vermögenswerte und Bareinlagen einem Kreditrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus ist sie in Bezug auf Rückversicherungsverträge, Hypothekenverträge sowie aus Ansprüchen aus Derivaten dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Kreditrisiko durch eine Reihe von Maßnahmen:

- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, welches die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Für Bareinlagen werden Banken mit gutem bis sehr gutem Rating ausgewählt sowie eine Mischung über verschiedene Banken genutzt.
- Die Gesellschaft nutzt Rückversicherer mit einem guten bis sehr guten Rating, sofern dieses möglich ist. Im Rahmen der konzerninternen Rückversicherung werden die Ansprüche der Gesellschaft durch ein abgetretenes Wertpapierdepot in ausreichender Höhe besichert.
- Bei Ansprüchen aus Derivaten stellt die Gesellschaft sicher, dass jederzeit ein Collateral in ausreichender Höhe vorhanden ist.
- Im Jahr 2021 wurde das selbst vermittelte Hypothekengeschäft veräußert, um mögliche unsystematische Risiken aus diesen Beständen vollständig abzubauen.

Die Beurteilung des Adressenausfallrisikos hat sich aufgrund der dargelegten Maßnahmen im Berichtszeitraum reduziert, wobei die Derivate-Positionen zur Spreadabsicherung abgebaut wurden.

Risikokonzentration

Der konzerninterne Rückversicherungsvertrag sowie die Forderungen aus Derivaten stellen die bedeutendsten Kontrahentenrisiken der Gesellschaft dar.

Risikosensitivität

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen nicht zu erwarten. Die Gesellschaft arbeitet insbesondere mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in diesem Bereich zusammen. Diese verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's (bzw. Fitch (Athora Life Re Ltd.)):

Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	AA-
Scor SE	AA-
General Reinsurance AG	AA+
Swiss Reinsurance Co. Ltd.	AA-
Athora Life Re Ltd.	A-

Zum Bilanzstichtag bestehen in Höhe von 17.248 T€ (Vorjahr: 10.653 T€) Forderungen gegenüber Rückversicherern.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko ist für jeden Lebensversicherer immanent und wird von der Gesellschaft aktiv gesteuert, sodass es zu keinem Kapitalbedarf führt. Insgesamt hat die Gesellschaft eine geringe Toleranz für das Liquiditätsrisiko und betreibt daher strenge Limite in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die in liquiden Mitteln gehalten werden müssen.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Liquiditätsrisiko aktiv:

- Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur eines Bestandsversicherers die Abläufe der Versicherungsleistungen sehr gut prognostizieren. Mögliche Schwankungen in der Versicherungstechnik werden durch den umfassenden Rückversicherungsschutz nahezu vollständig reduziert. In Summe ist daher der passivseitige Cash Flow sehr gut prognostizierbar.
- Durch Sicherstellung einer Liquiditätsplanung, eines Liquiditätsreportings sowie Nutzung der Erkenntnisse aus Liquiditätsstressen ist das Liquiditätsrisiko für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung.
- Durch geeignete Szenarien wird regelmäßig bewertet, dass der gesamte Liquiditätsbedarf auch unter Extremszenarien gedeckt ist.

Risikokonzentration

Es existiert keine Risikokonzentration im Zusammenhang mit der Liquidität der Gesellschaft.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft hält jederzeit ausreichende liquide Mittel vor, was durch geeignete Stresstests regelmäßig überprüft wird. Aufgrund der vorhandenen Rückversicherungslösung für die

Versicherungstechnik ist die Volatilität der passivseitigen Cash Flows sehr niedrig, sodass nur aktivseitige Stresse berücksichtigt werden. Die Stresstests wurden jederzeit erfüllt.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexposition

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Sie sind eine direkte Folge des Geschäftsbetriebs und können nicht diversifiziert oder vollständig abgeschwächt werden. Die Gesellschaft hat die Kategorien von Ereignissen für operationelle Risiken gemäß Risikouniversum identifiziert.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft steuert und überwacht aktiv ihr operationelles Risiko, und der Vorstand hat keine Toleranz für Maßnahmen oder das Fehlen von Maßnahmen, die zu wesentlichen negativen Risikoereignissen führen könnten. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken eine mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch umfassende Kontrollen in den jeweiligen Abteilungen unterlegt (IKS); zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance- und Rechtsrisiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten von solchen Risiken diese sofort adressieren zu können. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung mit der Unterstützung externer Berater entgegen, um unter anderem auch von deren Branchen-Expertise zu profitieren und somit Risiken zu minimieren.

Alle identifizierbaren operationellen Risiken der Gesellschaft werden erfasst und regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklung von den Risikoverantwortlichen aktualisiert. Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden dokumentiert und überwacht.

IT-Risk

Die Gruppe misst der IT-Sicherheit eine große und wachsende Bedeutung zu. Demzufolge wurde im Jahr 2021 zusammen mit der internationalen Athora Gruppe das IT-Risikomanagement weiter ausgebaut, um auch möglichen Cybergefahren frühzeitig zu begegnen. Durch die kontinuierliche Verbesserung und Modernisierung des Client-Management-Systems wird die IT den wachsenden Anforderungen gerecht. Auf Basis einer umfangreichen Analyse hat die Gruppe die Absicht, geeignete Teile der IT Infrastruktur auszugliedern, was der BaFin frühzeitig angezeigt wurde. Die jährlichen Reviews und die fortlaufende Überarbeitung der IT-Dokumentation (Notfallpläne, Notfallhandbuch der IT-Sicherheitsrichtlinien) erfolgen unter Risikogesichtspunkten. So wurde in 2021 die besondere Herausforderung bewältigt, alle Mitarbeiter mit neuen Notebooks insbesondere auch für die Arbeit im Home Office auszustatten, ohne dass es zu relevanten Einschränkungen gekommen ist. Die neu erkannten oder sich verändernden Risiken werden kontinuierlich in die gesamte Dokumentation eingearbeitet. Durch kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter erfolgt eine Weiterentwicklung der gesamten IT-Architektur und der IT-Prozesse. Externe Reviews erweitern die kontinuierliche Entwicklung.

Operational Change Risk

Die Anzahl des operativen Change Requests / Projekte ist weiterhin hoch und wurde durch das Arbeiten aus dem Home Office weiter erschwert. Dies stellt ein Risiko für die Projekte selbst und für die Business as usual Prozesse dar. Durch konsequente Führung und striktes Management konnten alle wesentlichen Projekte im Jahr 2021 weitergeführt bzw. erfolgreich beendet werden und daneben weitere, ungeplante Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden. Das Management ist sich des Risikos bewusst und steuert alle Projekte eng.

Legal Risk

Die Gruppe beobachtet das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing-Partnern aktiv. Regelungen zu Störungen und Aufrechterhaltung der Geschäftsführung (sogenanntes Business Continuity Management) sind Bestandteil von Ausgliederungsverträgen und werden selbst aktiv angewandt. Dies zeigte sich insbesondere seit dem Beginn der Ausbruch der Coronapandemie. Durch frühzeitiges und konsequentes Handeln konnten Schäden von der Gesellschaft und den Mitarbeitern abgewandt werden. Zudem wurden für die erforderliche Arbeit im Büro sämtlich Schutzmaßnahmen umgesetzt, die gruppenweit beschlossen wurden. Dabei war die Gesellschaft jederzeit vorsichtiger als die jeweiligen Anforderungen dies vorsahen. Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter arbeitet seit Anfang März 2020 durchgängig von zu Hause (Home Office). Eine Rückkehr in die Büroräume ist erst nach der Beendigung der Bedrohungslage vorgesehen. Weiter wurde im Jahr 2021 eine Betriebsvereinbarung zum Arbeiten von zu Hause aus abgeschlossen, die vorbehaltlich der epidemischen Lage in Kraft tritt und hinreichend Rechtssicherheit auch für die Zukunft des Arbeitens bietet. Insgesamt hat die weltweite Pandemie wenige Einflüsse auf die Qualität und Effektivität der Prozesse der Gesellschaft. Es sind keine Prozesse mit einem nachhaltigen Risiko gegen die Gesellschaft anhängig. Weder gravierende Haftungsrisiken noch Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen sind bekannt.

Durch das Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2013 und das anschließende Urteil des BGH vom 7. Mai 2014 bezüglich der Widerrufsfrist des § 5a VVG a.F. könnten mögliche Ansprüche der Kunden gegenüber allen deutschen Lebensversicherungsunternehmen entstehen, da insoweit das Widerrufsrecht nahezu unbefristet ist. Die Beschwerde- und Klagefälle haben sich in der Folge bei der Gesellschaft gehäuft, gleichwohl ist nach derzeitigem Stand das Klage- und Beschwerdeaufkommen aufgrund dieses Urteils vergleichsweise gering. Mittlerweile zeigt es sich auch in Fällen, dass mögliche Ansprüche nicht unbegrenzt gelten. In Einzelfällen haben Gerichte Klagen abgewiesen. Für bestehende Klagefälle hat die Gesellschaft eine dem Risiko angemessene Rückstellung gebildet.

Für den Umgang mit Betriebsstörungen existieren dokumentierte und getestete Maßnahmen in den Fachbereichen, um negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu minimieren. Die Verantwortung für die Steuerung dieser Maßnahmen liegt in den Fachabteilungen. Beim Eintritt eines Katastrophenfalls übernimmt der Krisenstab die Steuerung der übergeordneten Maßnahmen und koordiniert das Zusammenspiel der Fachbereichsnotfallpläne.

Pandemie

Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde das Coronavirus das erste Mal sequenziert. Seitdem ist der Erreger bereits tausendfach mutiert, aber nur wenige Virusvarianten haben den Verlauf der Pandemie bestimmt. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt unverändert als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das

Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und es kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Bund und Länder haben zum Jahresbeginn 2022 mit Ergänzungen zu den geltenden Corona-Regeln neue Schritte vereinbart, um die Ausbreitung des Virus zu bremsen. Zu Jahresbeginn 2022 sind 72,6 % der Menschen in Deutschland vollständig gegen das Coronavirus geimpft. Mehr als 38 Millionen Menschen haben bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten. Zugleich gibt es Höchststände in der Zahl von Neuinfektionen. Athora hat sich seit Beginn der Krise im Frühjahr 2020 klar für die Gesundheit und Unversehrtheit der Mitarbeiter eingesetzt und frühzeitig die weit überwiegende Mehrheit der Mitarbeiter die Arbeit aus dem Homeoffice empfohlen, wobei durch eine Verbesserung der technischen Ausstattung im Homeoffice die Effektivität und Effizienz der Arbeit sogar erhöht werden konnte. Auch während der Sommermonate, in denen die Inzidenzen deutlich gesunken waren, blieb das Homeoffice Angebot bestehen und wurde von der überwiegenden Mehrheit der Mitarbeiter genutzt. Zudem wurde das Büro mit hochmodernen Luftfiltern ausgestattet, um den Aufenthalt im Büro so sicher wie möglich zu gestalten. Athora hat zudem allen Mitarbeitern ein Impfangebot gemacht, um so der Gesundheitsvorsorge umfänglich gerecht zu werden.

Risikokonzentration

Die Gruppe hat im Risk Universe verschiedene Kategorien von Ereignissen für das operationelle Risiko identifiziert. Das operationelle Risiko ist breit gestreut und nicht stark auf eine dieser Kategorien konzentriert.

Risikosensitivität

Da das Ergebnis der Berichterstattung über operationelle Risiken weitgehend qualitativ ist, sind Sensitivitätsprüfungen aktuell noch nicht implementiert.

Der Kapitalbedarf für operationelle Risiken berechnet den 1 in 200 Jahren-Betrag und umfasst ein ganzes Spektrum von relevanten Szenarien. Dieser fungiert als Sensitivitätstest, der vom Management bewertet und analysiert wird und gegebenenfalls zu Managementmaßnahmen führt.

C.6 Sonstige materielle Risiken

Compliance Risiko

Die Compliance-Funktion ist innerhalb der deutschen Gruppe ausgelagert und verantwortlich für die Überwachung, Beratung und Unterstützung der Gruppe bei der Umsetzung des Geschäftsplans innerhalb der Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften. Um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien und -Verfahren ordnungsgemäß umgesetzt werden, führt die Compliance-Funktion regelmäßig ein Compliance-Monitoring durch. Die Compliance-Funktion ist unabhängig von der ersten Verteidigungslinie innerhalb des Unternehmens und innerhalb der Gruppe, um ihre Effektivität sicherzustellen. Dies wird wie folgt umgesetzt:

- Die Compliance-Funktion hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gruppe;

- Der Inhaber der Compliance-Funktion trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Managements von Compliance-Risiken und steuert das Compliance Team;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet an das Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- Das gesamte Compliance-Team hat keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Compliance-Aufgaben und anderen Verantwortlichkeiten; und
- Die Compliance-Funktion hat jederzeit vollen Zugang zu Informationen und Ressourcen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch anlassbezogen (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an die Geschäftsführung. Der Jahresbericht der Compliance-Funktion informiert über die bestehenden Compliance-Risiken, die diese Risiken mindernde Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen. Darüber hinaus erstellt die Compliance-Funktion mindestens jährlich eine Risikoanalyse, in welcher die Compliance-Risiken identifiziert und bewertet werden. Das Ergebnis der Risikoanalyse und die festgestellten notwendigen Maßnahmen zur Risikominimierung, fließen in den Jahresplan der Compliance-Funktion ein und werden durch den Aufsichtsrat genehmigt.

Reputationsrisiko

Im Hinblick auf das Geschäftsmodell besteht das Risiko eines möglichen Imageschadens auch gegenüber Geschäftspartnern und kann sich in der Nicht-Genehmigung von Übernahmen materialisieren. Die Gruppe stuft das Risiko eines Reputationsschadens grundsätzlich als potenziell hoch ein, wobei die ergriffenen Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers sich sehr positiv auswirken. Im Hinblick auf die Öffentlichkeit liegt der Fokus weiter auf einer anhaltend hohen Service-Qualität für die Versicherungskunden, was sich in einer niedrigen Beschwerdequote und in einer attraktiven Überschussbeteiligung ausdrückt.

Strategisches Risiko

Verfehlung der Unternehmensstrategie

Die Athora Deutschland GmbH & Co. KG, die das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers verfolgt, strebt an, weitere Lebensversicherungsbestände zu erwerben und zu verwalten. Das Risiko der Verfehlung der Unternehmensstrategie besteht darin, dass keine Akquise oder nur ein geringes Akquise-Volumen realisiert wird und andererseits, dass durch Fehler oder Vernachlässigungen im Due Diligence Prozess ein zu hoher Kaufpreis gezahlt wird.

Sofern keine ausreichenden Akquisen getätigt werden, so besteht ein erhöhtes Kostenrisiko. Diesem Risiko begegnet die Gruppe durch ein neues strategisches Projekt durch nachhaltige Variabilisierung der Kosten. Für die Athora Deutschland GmbH & Co. KG besteht das Risiko einer unzureichenden Akquise, was durch aktives Marketing reduziert wird. Neben diesem Akquise-Risiko besteht das Integrationsrisiko, welches sich in einer zu langsamen oder zu kostspieligen Integration von Lebensversicherungsbeständen oder Gesellschaften äußern könnte. Auch um diesem potenziellen Risiko zu begegnen, wurden verschiedene Projekte und Initiativen gestartet.

Talent Risk

Um das Abgangsrisiko von Key-Playern und Potentialträgern und dem damit verbundenen Verlust von Know How im Rahmen des laufenden Change Prozesses zu reduzieren, hat sich die Unternehmensführung auf verschiedene Pläne zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeiterförderung in der gesamten Organisation geeinigt. Damit soll das Risiko des Verlusts von Know How auf die Höhe der Risikobereitschaft reduziert werden, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft keine Schlüsselpersonen verliert. Das Talentrisiko wird regelmäßig neu bewertet.

C.7 Sonstige Informationen

Im Rahmen des regelmäßigen Risk Assessments werden über die Beobachtung von Trends und Signalen auch mögliche Emerging Risks in den Fokus gerückt, welche aktiv identifiziert werden. Wesentliche Risiken werden in den Steuerungsprozess integriert.

Mit Beginn des kriegerischen Überfalls Russlands auf die Ukraine Ende Februar 2022, hat sich die Risikosituation für nahezu jedes Unternehmen verändert. Alle Prognosen sind von erhöhter Unsicherheit geprägt, die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen werden fragil und die Volatilität an den Finanzmärkten hoch bleiben. Auf Basis der aktuellen Erkenntnisse ergibt sich folgende Situation:

- **Gesamtüberblick:** Eine für die internationale Athora Gruppe durchgeführte Risikoanalyse zeigt auf, dass sich die Auswirkungen auf die Athora Gruppe und die Geschäftseinheiten in Europa als aktuell unwesentlich darstellen. Athora hat kein geografisches Engagement in Russland oder der Ukraine. Zusätzlich zur Überprüfung des aggregierten Investment-Exposures gegenüber Russland und der Ukraine haben die Athora-Teams die Auswirkungen des geopolitischen Umfelds und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Kreditmärkte, andere Marktfaktoren (einschließlich börsendotierter Aktien, privater Aktien, Energiemärkte und anderer Makrotrends), Versicherungsrisiken, Ratings, Operationen, Cyber-Risiken und Menschen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeit angenommene Risikoexponierung als gering bis sehr gering einzustufen ist – insgesamt kann die weitere Entwicklung aber nur sehr schwierig prognostiziert werden; je nach Verlauf können sich wesentliche Änderungen ergeben. Es wurden bereits erste Maßnahmen ergriffen, um das Bewusstsein für Cybersicherheitsrisiken zu schärfen und die Managementpläne für Vorfälle zu aktualisieren. Außerdem wurde ein Krisenreaktionsteam eingerichtet, um kurz- und mittelfristige Maßnahmen zu diskutieren und zu planen.
- **Kapitalanlagen:** Die Effekte in der Kapitalanlage auf die Athora Deutschland durch den Angriff Russlands sind aktuell gering. Die Gesellschaft hält weder direkte noch indirekte Investments und ist aufgrund der Asset Allocation grundsätzlich weniger von Schwankungen an den Kapitalmärkten betroffen. Jedoch können durch geopolitische, ökonomische und humanitäre Auswirkungen die Zins- und Aktienmärkte langfristig negativ beeinflusst werden. Höhere Zinssätze aufgrund eines inflationären Umfelds und einer Verringerung der Stimulierung durch die Zentralbanken werden in der Regel zu einer Ausweitung der Spreads führen.
- **Liquidität:** Die Unternehmen von Athora sind defensiv positioniert, um etwaigen Liquiditätsauswirkungen aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine standzuhalten.

- Mitarbeiter: Auch die direkten Auswirkungen auf die Mitarbeiter wird begrenzt sein, da keine Mitarbeiter in der Ukraine oder in Russland tätig sind.
- Outsourcing: Athora prüft regelmäßig alle wichtigsten Lieferanten und potenziellen Unterauftragnehmern, um festzustellen, ob die Fähigkeit, Dienstleistungen für Athora zu erbringen, beeinträchtigt ist und wenn ja, welche Schritte notwendig sind, um die Kontinuität der Dienstleistungen sicherzustellen.
- Inflation: Infolge der Auswirkungen auf die Energiepreise, die sich bereits auf einem hohen Niveau befanden, hat Athora die Inflationsprognosen erhöht. Höhere Energiepreise können auch zu einer Belastung der Verbraucherausgaben führen.
- Geschäftsstrategie: Die Athora beobachtet die Situation in der Ukraine unter strategischen Gesichtspunkten aktiv. Gegenwärtig sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die strategische Ausrichtung zu erwarten.

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der Gesellschaft zu nennen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

In diesem Abschnitt werden die für die Bewertung der Aktiva und Passiva unter Solvency II von der Gruppe verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze und Bewertungstechniken beschrieben. Dies schließt ebenfalls die Unterschiede zwischen Solvency II Bewertungsgrundsätzen und den im Jahresabschluss nach HGB angewandten Grundsätzen mit ein.

D.1 Vermögenswerte

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte gemäß Solvency II und HGB (nach Reklassifizierung in die Solvency II Bilanzpositionen) jeweils zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020:

Vermögenswerte (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2021	2020	2021	2020
Gesamt	5.235.103	5.626.834	4.744.414	4.769.280
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	150	304
Latente Steueransprüche	0	163.210	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	4.244	4.785	1.065	617
Anlagen (außer für index- und fondsgebundene Verträge)	4.274.589	4.353.859	3.804.776	3.698.868
Beteiligungen	4.395	4.378	0	0
Aktien - börsengehandelt	119	106	106	106
Aktien - nicht börsengehandelt	6.185	6.659	5.783	6.116
Anleihen	795.862	810.119	735.932	673.686
Staatsanleihen	435.872	387.446	394.668	280.409
Unternehmensanleihen	359.991	422.673	341.264	393.277
Organismen für gemeinsame Anlagen	3.468.028	3.532.596	3.062.955	3.018.960
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	521.557	449.728	521.557	449.728
Darlehen und Hypotheken	3.513	183.534	2.257	183.755
Policendarlehen	3.513	4.366	2.257	2.741
Darlehen und Hypotheken für Privatkunden und Sonstige	0	179.167	0	181.014
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	305.600	330.268	290.380	297.909
Leben	305.600	330.268	290.380	297.909
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.357	4.656	5.624	5.075
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	60.164	28.277	56.527	24.506
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	42.130	88.908	42.130	88.908
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	19.948	19.610	19.948	19.610

Während des Berichtszeitraums hat die Gruppe keine wesentlichen Änderungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen für Vermögenswerte oder an den verwendeten Schätzverfahren vorgenommen.

Latente Steueransprüche

Solvency II: Die latenten Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35 anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf der Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,72 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 DE erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden ab 2021 saldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO (EU) 2015/35 in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Im Vorjahr wurden die Steuern noch unsaldiert ausgewiesen. Dies wurde für 2021 geändert.

HGB: Aufgrund des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 HGB wird auf den Ansatz aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss verzichtet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt saldierte latente Steuerschulden. Diese werden im Kapitel D.3 beschrieben.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Solvency II: Die Athora Deutschland aktiviert keine immateriellen Vermögenswerte in der Solvency II-Bilanz. Gemäß Artikel 12 Nr. 2 DVO 2015/35 werden immaterielle Vermögensgegenstände nur angesetzt, wenn diese werthaltig und einzeln veräußerbar sind. Für die Zwecke der Eigenmittel-Ermittlung wird davon ausgegangen, dass vorhandene Software nicht extern veräußerbar ist.

HGB: Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten und die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Vorsteuer mehr als € 150 und bis zu € 1.000 betragen, wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufgelöst.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 150 T€.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Solvency II: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf werden analog zum Neubewertungsmodell nach IAS 16 bewertet. Bei den aufgeführten Sachanlagen handelt es sich um Vermögensgegenstände nach IFRS 16. Als Leasingnehmer wurde ein „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit im Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses erfasst und über die Laufzeit abgeschrieben.

HGB: Die Sachanlagen und Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Vorsteuer mehr als € 150 und bis zu € 1.000 betragen, wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufgelöst.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 3.180 T€.

Beteiligungen

Solvency II: 100 % an der APK, der Pensionskasse, und damit „anderer Finanzdienstleister“ (Einbezug mit den Solvency I Eigenmitteln als Beteiligungsbuchwert und Addition der Solvency I Kapitalanforderung auf das SCR der Kerngruppe).

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 4.395 T€.

Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

Aktien – börsengehandelt

Solvency II: Als Aktien werden klassifiziert: börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ADKG weniger als 20 % der Anteile hält. Für börsengehandelte Aktien werden veröffentlichte Börsenkurse zum Bewertungsstichtag herangezogen (Übermittlung von Dienstleister SIX). Dies entspricht der Stufe 1 der Bewertungshierarchie.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gruppe hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Athora Leben hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag vorangehenden sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Auf Gruppenebene werden der Streubesitz der Steubing Aktien als „börsengehandelt“ ausgewiesen. Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 13 T€ und resultiert aus den derzeit höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Aktien – nicht börsengehandelt

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die Gruppe weniger als 20 % der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch NAV Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und/oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO (EU) 2015/35. Die Gruppe bewertet die jeweilige nicht börsengehandelte Aktie (Protector, Beteiligung, etc.) jeweils anhand des letzten übermittelten Wertes der entsprechenden Anteilsscheine (Protector Wertgutachten, Geschäftsbericht der Beteiligungen / Wertgutachten, etc.).

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gruppe hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gruppe hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 403 T€ und resultiert aus den derzeit höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Staatsanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gruppe den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens

erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gruppe hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gruppe hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 41.203 T€. Durch die Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Unternehmensanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Anleihen approximiert die Gruppe den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gruppe hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gruppe hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter

Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 18.727 T€. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds. Der Marktwert dieser Fonds wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Dies entspricht der Stufe 3 der Fair Value Bewertungshierarchie. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt. Bereits festgelegte Dividendenausschüttungen aus Wertpapierfonds zu Beginn des folgenden Geschäftsjahrs wurden wertmindernd berücksichtigt.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gruppe hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gruppe hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt oder von einem Ausfall ausgegangen wird. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 405.073 T€ und resultiert im Wesentlichen aus den zinsinduzierten höheren Marktwerten des Spezialfonds Athora Lux Invest Duration Fund in Höhe von 233.050 T€ und sich renditestark entwickelnden Kapitalanlagen in den Fonds Athora Lux Alternative (35.528 T€) sowie Athora Real Estate (Lux) (91.315 T€) im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft gerechnet (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cash-Flows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA Kurve als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der Gruppe besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 1.256 T€ und resultiert aus den höheren Marktwerten der diskontierten Cashflows im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Darlehen und Hypotheken für Privatkunden

Solvency II: Hypotheken werden unter Solvency II zum Marktwert ausgewiesen. Dieser Bewertungsansatz wird in einem externen Gutachten für IFRS Fair Value Absichten durchgeführt und dieser Wert wird nach Plausibilisierung durch die Fachabteilung übernommen. Hierbei wird das Portfolio anhand der DCF mit dem aktuell gültigen Zinssatz gemäß der Laufzeit sowie einem individuellen Spread für das Portfolio berechnet inkl. entsprechend gesonderter Sachverhalte für die individuelle Region des jeweiligen Immobilienmarktes.

HGB: Die Gruppe übt das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB aus und bewertet die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der linearen Methode. Die Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf das Kapital finden direkt Niederschlag im Hypothekenbestand und reduzieren diesen Posten. Eine Pauschalwertberichtigung auf Kapitalforderungen wird im Berichtsjahr nicht gebildet.

Das Hypothekenportfolio wurde Ende 2021 veräußert.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die Gruppe kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben.

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125 bis 127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Der Rückversicherungsanteil an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 15.220 T€. Dieser Unterschied resultiert im Wesentlichen aus der Bruttodarstellung nach Solvency II und der damit einhergehenden Erfassung der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO (EU) 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -2.267 T€. In der Handelsbilanz werden unter der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ die nichtfälligen Ansprüche ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen. Zudem werden die Forderungen und Verbindlichkeiten an Konsortialpartner als Teil der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen überfälligen Forderungen gegenüber Rückversicherern in Solvency II und HGB.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die wertmäßige Differenz zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 3.637 T€ ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen, da die Saldierung nach BilMoG für die Alterszusage nach HGB in Solvency II nicht berücksichtigt wird.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II spiegeln den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtung des Unternehmens wider. Sie setzen sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen. Die nachstehende Tabelle fasst die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB und Solvency II zum 31. Dezember 2021 zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen (in Tausend EUR)	Leben	FLV	Gesamt	Gesamt
Ökonomischer Wert	2021			2020
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	3.815.394	519.645	4.335.039	4.684.644
Bester Schätzwert	3.690.317	519.645	4.209.962	4.519.671
Risikomarge	119.277	0	119.277	158.258
Reklassifizierungen aus Forderungen / Verbindlichkeiten	5.800	0	5.800	6.715
Rückversicherungsanteil	305.600	0	305.600	330.268
Rückversicherungsanteil	283.355	0	283.355	316.278
Reklassifizierungen aus Forderungen / Verbindlichkeiten	22.245	0	22.245	13.989
Versicherungstechnische Rückstellung (Netto)	3.509.794	519.645	4.029.439	4.354.376
Handelsrechtlicher Wert	2021			2020
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	3.796.476	521.557	4.318.032	4.351.930
Deckungsrückstellung	3.508.002	436.142	3.944.144	4.017.118
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	201.675	0	201.675	187.467
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	72.345	0	72.345	61.139
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	14.454	85.414	99.868	86.206
Rückversicherungsanteil	275.045	0	275.045	287.257
Deckungsrückstellung	262.927	0	262.927	275.100
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	10.208	0	10.208	8.337
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.910	0	1.910	3.820
Verzinslich angesammelte Gewinnanteile (in HGB Teil der Verbindlichkeiten)	36.083	0	36.083	40.790
Rückversicherungsanteil verzinslich angesammelte Gewinnanteile (in HGB Teil der Forderungen)	3.301	0	3.301	5.000
Rückversicherungsforderungen /-verbindlichkeiten (nicht überfällig)	12.037	0	12.037	5.652
Versicherungstechnische Rückstellung inklusive verzinslich angesammelte Gewinnanteile (Netto)	3.566.250	521.557	4.087.806	4.106.115

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert entspricht einem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt der zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes, unter Verwendung der entsprechenden risikofreien Zinsstruktur, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgeschrieben ist. Der Beste Schätzwert wird auf einzelvertraglicher Ebene bestimmt.

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der ALV besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen. Darüber hinaus gibt es noch einen sehr kleinen Bestand an nicht gewinnberechtigten konventionellen Restschuldversicherungen mit einer vergleichsweise geringen Restlaufzeit.

Es werden alle Tarife, mit Ausnahme der Zusatzversicherungen, Pflgerenten und dem Konsortialgeschäft, explizit modelliert. Dieses nicht explizit modellierte Geschäft wird durch geeignete Skalierung der Modell-Punkte berücksichtigt. Hierbei werden insbesondere Eigenschaften wie das versicherte Leistungsspektrum, der garantierte Rechnungszins und die Art der Beitragszahlung (laufend oder einmalig) berücksichtigt.

Solvency II: Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (ARCSim) die versicherungstechnischen Cash-Flows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cash Flows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das aktuarielle System ARCSim. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen marktkonsistenten Satz an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2021 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d.h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die ALV eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden

versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt den Preis wider, der von einem anderen Versicherungsunternehmen für die Übernahme, der mit den Versicherungsrisiken eines Bestandes von Verbindlichkeiten verbundenen Unsicherheiten verlangt würde. Sie wird nach dem vorgeschriebenen Solvency II Kapitalkostenansatz berechnet, bei dem auf einen Betrag anrechenbarer Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens erforderlich ist, ein Kapitalkostenanteil von 6 % erhoben wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird die Entwicklung der Kapitalanforderung unter Berücksichtigung von risikoindividuellen Treibern fortgeschrieben.

Annahmen:

Eine wesentliche Rolle in der Modellierung der zukünftigen Leistungen und Beitragseinnahmen liegt in den verwendeten Annahmen. Zu diesem Zweck unterliegen die Annahmen einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Dies betrifft insbesondere die Annahmen zu folgenden versicherungstechnischen Risiken:

- **Biometrie**
Die biometrischen Annahmen zu Sterblichkeit, Invalidität und Langlebigkeit werden auf den jeweiligen Teilportfolios regelmäßig überprüft. Die Annahmen wurden derart kalibriert, dass sie mit den aktuell beobachteten Risikoergebnissen in den verschiedenen Risikoarten, bereinigt um Sondereffekte, übereinstimmen.
- **Kosten:**
Die Modellierung der Kosten der Gruppe berücksichtigt die durchgeführte Umstrukturierung innerhalb der ADKG Gruppe mit der Servicegesellschaft ADSC. Diese Umstrukturierung beinhaltet u.a. den Kostentransfer von der ALV zur Servicegesellschaft.
- **Storno und flexible Ablaufoption:**
Für die Annahmen Storno und flexible Ablaufoption wurden die verschiedenen Produktgruppen und die Bestandszugehörigkeit berücksichtigt. Ebenfalls wurden beitragsfreie und beitragspflichtige Verträge in einer Stornoanalyse im November 2021 separat untersucht und die Ergebnisse in den Berechnungen berücksichtigt.
Da im Cashflow Modell die Beitragsfreistellung nicht explizit modelliert ist, wird die Beitragsfreistellung in den Stornoquoten berücksichtigt. Neben der produktweisen Berücksichtigung der Storno-Stressszenarien wurde auch der Rechnungszins in der Stornotabelle aufgenommen. Diese mögliche Unterscheidung der Stornoquoten nach Rechnungszins wird derzeit aber nicht verwendet, da die Untersuchungen der Stornoquoten hierzu keinen Anlass gegeben haben.

Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II sanken innerhalb des Berichtszeitraums deutlich. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Veränderung des Besten Schätzwertes sowie die Entwicklung der Fondsgebundenen Rückstellungen zurückzuführen. Diese sind jeweils aufgrund des im Vergleich zur Vorperiode gestiegenen Zinsniveaus und dem daraus resultierenden Diskonteffekt deutlich gesunken. Zudem konnten Verbesserungen in den Modellberechnungen implementiert werden. Die Entwicklung der Risikomarge ist im ebenfalls aufgrund des Diskonteffektes deutlich gesunken.

Weitere Informationen

Im Geschäftsjahr 2020 wurde für die Erstellung des Reportings auf das konzerninterne aktuarielle Berechnungsmodul (ARCSim) gewechselt. Parallel werden weiterhin die Ergebnisse mit dem Branchensimulationsmodell (BSM) validiert. Es konnten weitere Verbesserungen in ARCSim bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Validierungen im Jahr 2021 vorgenommen werden. Zugrunde liegende relevante Annahmen wurden bei Bedarf gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum aktualisiert. Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der ALV – also bei einem Bestand, bei dem kein aktives Neugeschäft geschrieben wird – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen auch von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sollen von der Qualität her eine „beste Schätzung“ sein und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die insofern die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unvorhergesehene Änderungen in der Lebenserwartung der Bevölkerung oder auch im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der ALV haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über die nach Solvency II geforderten hoch-komplexen Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der ALV sorgsam überdacht, validiert und unter

Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren schon häufig vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.

- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die Diskontierungseffekte unter Solvency II auch die Entwicklung von risikolosen Zinsen des Kapitalmarkts ein. Änderungen diesbezüglich sind rein Kapitalmarkt-bedingt, ohne dass die ALV eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Auf Grund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an unsere Versicherungskunden haben dennoch Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt-Zinsen die größte Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können auch durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die Solvency II Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings wird die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt.

Grundsätzlich besteht demnach das Risiko, dass die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei der Gruppe etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gruppe keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

Quantitative Auswirkung der Volatilitätsanpassung

Die Gruppe wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden „VA“) an. Diese Anpassung stellt einen Aufschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwertes gemäß § 83 VAG dar und beträgt zum Stichtag 3 Basispunkte (Vorjahr 7 Basispunkte). Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnischen Rückstellungen um 6.983 T€ und reduziert die Solvenzkapitalanforderung um 5.205 T€, während die Mindestkapitalanforderung um 2.342 T€ reduziert wird. Die Basiseigenmittel erhöhen sich um 2.143 T€ nach Berücksichtigung der VA. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 1.675 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 2.143 T€.

Quantitative Auswirkung des Rückstellungstritionals

Die Gruppe nutzt als zulässige Übergangsmaßnahme das Rückstellungs-Transitional (im Folgenden kurz „RT“). Das RT bewirkt eine Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 429.777 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 1.317 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 592 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 293.452 T€. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 330.151 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 293.452 T€. Durch

entsprechende Berechnungen hat die Gruppe nachgewiesen, dass schon vor dem Ende des Übergangszeitraums eine ausreichende Bedeckung ohne Ansatz des RT erreicht wird. Für die Steuerung der Gruppe wird neben der Quote unter Verwendung des RT insbesondere die Quote ohne Ansatz des RT genutzt. Die Quote ohne Ansatz des RT hat sich im Jahr 2021 massiv gesteigert und liegt nun deutlich über 100 %.

Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Bezüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist anzumerken, dass die Gruppe sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern die Bewertung dieser Position konsistent ist zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

Sensitivitäten der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die folgende Analyse zeigt den Grad der Unsicherheit auf Basis verschiedener ökonomischer und versicherungstechnischer Sensitivitäten auf die Rückstellungen der Gruppe. Für detaillierte Beschreibungen der zugrundeliegenden Annahmen der Sensitivitäten, wird außerdem auf die Ausführungen in Kapitel C. Risikoprofil verwiesen.

Sensitivitäten der Zinskurve

Die Sensitivitäten auf die Zinskurve zeigen, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe sensitiv gegenüber Zinsänderungen sind. Dabei reduzieren sich die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung eines höheren Zinsniveaus im Wesentlichen aufgrund des höheren Diskontoeffektes. Umgekehrt erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen bei niedrigerem Zinsniveau. Dieser Effekt wird sowohl bei den Parallelverschiebungen der Zinskurve als auch bei den Principal Component Sensitivitäten sichtbar. Die Principal Component Sensitivitäten beruhen dagegen auf einem Athora-internen Verfahren, welches einzelne Stützstellen der Zinskurve auf Basis drei unterschiedlicher Annahmen (1 in 10 Jahres-, 1 in 40 Jahres- und 1 in 200 Jahresereignis) erhöht bzw. verringert (siehe hierzu Kapitel C.2 Marktrisiko).

Sensitivitäten der Vermögenswerte

Im Allgemeinen wirkt sich eine Erhöhung der Vermögenswerte erhöhend auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aus, da in diesem Szenario in der Projektion mehr Überschüsse gewährt werden können, die in der Folge die zukünftige Überschussbeteiligung und somit die versicherungstechnischen Rückstellungen erhöhen. Die Reduktion der Vermögenswerte wirkt entsprechend reduzierend auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Zusammenhang zeigt sich in den Sensitivitäten zum Stichtag. Die Spread-Szenarien entsprechen jeweils einer Reduktion der Marktwerte der Zinstitel und reduzieren die Rückstellungen. Hierzu zählen die Spread-Sensitivitäten bezüglich der Staatsanleihen aus dem Europäischen Kerngebiet (Core Wide) und bezüglich Unternehmensanleihen (Corporate Credit). Eine Erhöhung bzw. Verringerung der Marktwerte von Aktien wirkt sich erhöhend bzw. reduzierend auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aus.

Sensitivitäten der Versicherungstechnik

Die versicherungstechnischen Sensitivitäten zeigen insgesamt, dass die Gruppe eine geringe Sensitivität gegenüber den versicherungstechnischen Annahmen aufweist. Ein Rückgang der Stornoquoten sowie der Sterblichkeit führen zu einem geringeren Bestandsabbau, was sich in einer leichten Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen widerspiegelt. Umgekehrt reduzieren sich die versicherungstechnischen Rückstellungen bei einem Anstieg der Storno- bzw. Sterblichkeitsannahmen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die Werte der sonstigen Verbindlichkeiten gemäß Solvency II sowie HGB (nach Reklassifizierung auf die Solvency II Bilanzpositionen) im Vergleich:

Sonstige Verbindlichkeiten (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2021	2020	2021	2020
Gesamt	180.962	310.142	75.139	78.032
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	22.912	29.866	23.062	29.957
Pensionsrückstellungen	42.976	48.631	32.598	33.881
Latente Steuerschulden	99.508	219.687	0	0
Andere Finanzverbindlichkeiten	3.902	4.615	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.484	2.498	10.300	9.350
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	9.180	4.844	9.180	4.844

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Solvency II: Da die sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr sind, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem IFRS Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden

Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 149 T€.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Solvency II: Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach IAS 19 auf Basis eines externen Gutachtens vom 14. Dezember 2020 der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH. Diesen liegt die „Projected-Unit-Credit-Methode“ zugrunde. Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus einzelvertraglichen Versorgungszusagen unterschiedlicher Ausgestaltung. Der Zinssatz zur Diskontierung wird aus den Zinssätzen von Unternehmensanleihen, die von den Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poor's ein AA-Rating erhalten haben, abgeleitet. Für lange Laufzeiten erfolgt eine Ergänzung um Zinssätze von Unternehmensanleihen mit einem A-Rating, deren Rendite um die Differenz zwischen Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und A-Rating angepasst wurde. Aus den Datenpunkten wird durch Polynomregression eine Kurve bestimmt, wobei Datenpunkte aus den Randbereichen nicht berücksichtigt werden. Die Kurve wird für Laufzeiten, in denen nicht mehr ausreichend Datenpunkte zur Verfügung stehen, anhand der Zinsstrukturkurve für europäische Staatsanleihen extrapoliert. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve wird mittels Bootstrapping in eine Null-Kupon-Kurve umgewandelt. Als Rententrend wurde in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Versorgungszusage ein Wert von 1 % oder 1,8 % zugrunde gelegt. Dies erachtet die Gruppe jeweils als sachgerecht. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Sofern dies entsprechend der Ausgestaltung der Versorgungszusage von Relevanz ist, wurde ein Gehaltstrend von 2 % oder 2,5 % berücksichtigt.

HGB: Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem prognostizierten durchschnittlichen Marktzins (10-Jahres Durchschnitt) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Jahresendzins entspricht, dem zum 31. Dezember 2021 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Es wurden ein Rententrend von 1,0 % und 1,8 % und ein Einkommenstrend von 0 % der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Verpflichtung wurde nach dem „Projected Unit Credit“ Verfahren durchgeführt. Bewertet werden die zukünftigen abgezinsten Leistungen soweit sie zum Bewertungsstichtag verdient sind.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 10.377 T€. Diese resultiert aus dem Zeitwertansatz in der Solvenzbilanz nach den IFRS Gutachten gemäß IAS 19 für Pensionen gegenüber der oben dargestellten HGB Berechnungssystematik.

Latente Steuerschulden

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter

Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,72 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Im Vorjahr wurden die Steuern noch unsaldiert ausgewiesen. Dies wurde für 2021 geändert.

HGB: Die Gruppe berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,72 %) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergab sich ein leichter passiver Überhang an latenten Steuern. Die Gruppe hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 99.508 T€ (Vorjahr 56.478 T€*). In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die passiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden der Investmentfonds (136.904 T€) sowie Staats- und Unternehmensanleihen (19.010 T€), während die aktiven latenten Steuern nach Solvency II auf die Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellung beruhen (53.397 T€). (* nun saldiert dargestellt [DTL: 219.687 T€ - DTA 163.210 T€])

Andere Finanzverbindlichkeiten

Solvency II: In andere Finanzverbindlichkeiten werden die IFRS 16 Leasingverbindlichkeiten zum Barwert beim Erstansatz (IFRS 16.26 und 16.27) bewertet (Anwendung Effektivzinsmethode). Die Diskontierung erfolgt entsprechend implizitem Zinssatz (der der Leasingvereinbarung innewohnende Zinssatz). Die Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit erfolgt durch Erhöhung der Leasingverbindlichkeit aufgrund von Aufzinsung (lt. IFRS 16.37 ist der Zinssatz zum Zeitpunkt Erstbewertung beizubehalten) sowie Verringerung durch Tilgung, Bewertungsanpassungen aufgrund von Neueinschätzungen oder Veränderungen der Leasingbedingungen (Neubewertungen aufgrund von Vertragsmodifikationen, Veränderungen in der Leasinglaufzeit oder in der Einschätzung über die Ausübung von Optionen werden in IFRS 16.39-46 geregelt).

HGB: Die Athora Lebensversicherung AG und ADKG haben keine handelsrechtlichen finanziellen Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die für unter HGB zu bilanzieren wären, gemäß der Definition von Verbindlichkeiten einschließlich vom Unternehmen begebener Anleihen, vom Unternehmen selbst begebene strukturierte Schuldtitel sowie Hypotheken und Darlehen bei anderen Stellen als Kreditinstituten.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 3.902 T€.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 angewendet und der handelsrechtliche Wert übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Differenz in der Bewertung zwischen Solvency II und HGB. Es gibt Unterschiede in der Zuordnung in der Bilanz.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten / -Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 ermittelt und es wird der handelsrechtliche Wert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Gruppe hat zum 31. Dezember 2021 keine wesentlichen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nach alternativen Methoden gemäß Artikel 263 DVO bewertet.

D.5 Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wäre.

E. Kapitalmanagement

Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA-Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung neben der Projektion des Risikokapitalbedarfs eine Fortschreibung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse, aber fiktive Stresse geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel analysiert. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder auch die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Diese potentiellen Maßnahmen im Rahmen des Kapitalmanagements können ergänzend und erweiternd zu risikoreduzierenden Maßnahmen in der ADKG Gruppe eingesetzt werden.

Kapitalmanagementprozess

Der Kapitalmanagementprozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA-Prozess verknüpft. Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses werden mindestens einmal jährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der Athora Gruppe zum ORSA-Stichtag und für die Planungsperiode bestimmt und untersucht. Die Ergebnisse werden für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA-Bericht niedergelegt.

Über diese Untersuchung hinaus sind grundsätzlich alle Beschlüsse der Leitung der Gruppe oder der Einzelgesellschaften dahingehend zu prüfen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Eine entsprechende Einschätzung ist dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei einer erwarteten wesentlichen Auswirkung wird das Risikomanagement eingebunden, um die Auswirkungen in Bezug auf Risikoaspekte genauer zu analysieren und entsprechend an den Vorstand zu berichten.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Solvency II stellen die Gesamtheit aller Mittel der Gruppe dar, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen herangezogen werden können. Diese bestehen aus den Basiseigenmitteln sowie den außerbilanziellen ergänzenden Eigenmitteln, soweit vorhanden.

Die Basiseigenmittel stellen den Teil der ökonomischen Vermögensgegenstände dar, die den ökonomischen Wert der Verbindlichkeiten der Gruppe übersteigen und werden um die nachrangigen Verbindlichkeiten ergänzt.

Die ergänzenden Eigenmittel hingegen stellen den Teil der Eigenmittel dar, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, aber zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Diese ergänzenden Eigenmittelbestandteile bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung

Die Eigenmittel werden anschließend in drei verschiedene Qualitätsklassen eingeordnet und unterliegen den folgenden Beschränkungen: Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 stellen die Eigenmittel der höchsten Güte dar und dürfen unbeschränkt zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden. Nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 erfüllen, dürfen maximal 20 % der Eigenmittel dieser Qualitätsklasse ausmachen.

Die Eigenmittel, die den Qualitätsklassen 2 und 3 zuzuordnen sind, können hingegen bis maximal 50 % bzw. 15 % der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden, wobei die Summe der Eigenmittel dieser beiden Qualitätsklassen nicht 50 % der Solvenzkapitalanforderung überschreiten darf. Für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung ist die Anrechenbarkeit der Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 auf 20 % der Mindestkapitalanforderung beschränkt. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 sind zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung hingegen nicht zulässig.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Basiseigenmittel zum Stichtag sowie zur Vorperiode:

Zusammensetzung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2021	2020
Basiseigenmittel	719.103	632.048
Grundkapital und angefallene Agiobeträge (analog QRT 23.01)	66.476	66.476
Überschussfonds	162.621	121.415
Ausgleichsrücklage	459.461	415.101
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.546	29.057

Zum Stichtag betragen die gesamten Eigenmittel der Gruppe 719.103 T€ (Vorjahr: 632.048 T€) und setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen.

Die in den Basiseigenmitteln enthaltenen anrechenbaren Eigenmittel teilen sich dabei wie folgt in die drei Qualitätsklassen auf:

Einstufung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2021	2020
Basiseigenmittel (Gesamt)	719.103	632.048
Qualitätsklasse 1	688.557	602.991
Qualitätsklasse 2	30.546	29.057
Qualitätsklasse 3	0	0

Zum Stichtag liegen somit anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 719.103 T€ zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung gemäß Solvency II vor. Dies entspricht einem Anstieg in Höhe von 13,8 % im Vergleich zur Vorperiode. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen

auf einen Anstieg des Überschussfonds sowie dem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen.

Entnahmefähige Eigenmittel sind voll transferierbar in der Gruppenbetrachtung. Auf Einzelpositionsebene der entsprechenden Eigenmittelbestandteile sind im Vergleichszeitraum keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Einen wesentlichen Teil der Eigenmittel stellen das Grundkapital und die angefallenen Agiobeträge dar. Diese sind voll verlusttragend und nur bedingt entnahmefähig. Dabei handelt es sich um in der Vergangenheit bei der Ausgabe von neuen Aktien angefallene Agiobeträge gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB und um gezeichnetes Kapital in Höhe von 66.476 T€ (Vj. 66.476 T€).

Des Weiteren stellt die Ausgleichsreserve (auch „Reconciliation Reserve“ genannt) einen wesentlichen Teil der Eigenmittel dar und beträgt zum Stichtag 459.461 T€ (Vj. 334.464 T€). Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 403.397 T€ zuzüglich Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 218.684 T€ und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 162.621 T€ zusammen.

Der Überschussfonds beträgt 162.621 T€ (Vorjahr: 121.415 T€) und wird entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 Eigenkapital klassifiziert. Er entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Rückstellung zur Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Das eingezahlte gezeichnete Kapital der Gruppe ist Tier 1. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 AktG unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter strengen Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Dieser Bestandteil ist nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe beträgt 289 % zum 31. Dezember 2021 (Vorjahr: 224 %).

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen würde sich bei der Gruppe auf 170 % zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr mit 78 %p deutlich verbessern. Dabei zeigt insbesondere der deutliche Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel auf 425.651 T€ zum 31. Dezember 2021 (Vj. 262.401 T€) die positive Entwicklung der Gruppe.

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Im Vergleich zur Solvabilitätsübersicht, in der die Eigenmittel auf der ökonomischen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beruhen, basiert das handelsrechtliche Eigenkapital auf den Grundsätzen der vorsichtigen Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches. Im Übergang von den handelsrechtlichen auf die ökonomischen Eigenmittel, werden verschiedene Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten umbewertet:

Überleitung Eigenkapital in Eigenmittel (in Tausend EUR)	2021	2020
Konsolidiertes Handelsrechtliches Eigenkapital	285.160	268.528
stille Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	471.070	654.770
stille Reserven und Lasten aus vt. Rückstellungen	19.076	-291.924
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	15.220	32.358
Anpassung der Pensionsrückstellungen	-10.377	-14.750
Anpassung latenter Steuern	-99.508	-56.478
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.546	29.057
Sonstige Anpassungen	7.916	10.487
Own Funds (Solvency II)	719.103	632.048

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Solvenzkapitalanforderung (SCR)

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die Gesellschaft die Standardformel mit Hilfe eines internen aktuariellen Modells.

Das SCR ergibt sich aus der Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR, bestehend aus Risikomodulen zu Markt-, Gegenparteausfall-, Leben- und Krankenrisiken), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenten Steuern. Ein Kapitalaufschlag wurde der Gesellschaft durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht angeordnet. Bei den Berechnungen werden diverse Untermodule des BSCR nicht genutzt, da diese laut eigenen Analysen der Gesellschaft keine Bedeutung für das Gesamtrisiko darstellen (bspw. Währungsrisikomodul aufgrund des vollständigen und dynamischen Hedgings oder das Kostenrisikomodul aufgrund der Kostenübernahmegarantie).

Für die Berechnung des SCR werden die von der BaFin genehmigte Volatilitätsanpassung („Volatility Adjustment“) sowie des Rückstellungs-Transitionals angewendet.

Im Folgenden gilt es zu beachten, dass die endgültigen Beträge der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2021 noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegen.

Die zum 31. Dezember 2021 gemäß Standardformel ermittelte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe beträgt 248.794 T€ (Vorjahr: 282.244 T€).

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse für das SCR:

Solvenzkapitalanforderung pro Risikomodul (in Tausend EUR)	2021		2020	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Marktrisiko	246.415	326.628	266.712	332.141
Gegenparteiausfallrisiko	23.522	30.921	29.591	37.990
Versicherungstechnisches Risiko (Leben)	169.119	222.165	207.039	236.396
Versicherungstechnisches Risiko (Kranken)	9.945	26.882	9.901	29.179
Diversifikation	-105.663	-148.032	-123.262	-158.839
Basissolvvenzkapitalanforderung (vor Risikominderung)	343.337	458.564	389.981	476.866
Risikominderung (Zukünftige Überschussbeteiligung)		-115.227		-86.886
Risikominderung (Latente Steuern)		-114.186		-129.725
Basissolvvenzkapitalanforderung (nach Risikominderung)		229.152		260.256
Operationelles Risiko		16.643		18.988
Solvenzanforderungen APK		3.000		3.000
Solvvenzkapitalanforderung		248.794		282.244

Im Vergleich zur Vorperiode hat die Gruppe einen Rückgang der Solvenzkapitalanforderung zu verzeichnen. Dieser Effekt ist insbesondere von einem Anstieg der Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung und dem veränderten Zinsniveau getrieben. Ebenfalls kam es im Jahr 2021 zu einigen Veräußerungen von risikokapitalintensiveren Investitionen.

Insgesamt wird die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe zum Stichtag durch das Marktrisiko gefolgt vom Lebensversicherungstechnischen Risiko dominiert.

Treiber des Marktrisikomoduls sind weiterhin das Spread- und das Aktienrisiko, da auch in diesem Geschäftsjahr Marktopportunitäten genutzt wurden.

Die Treiber des Lebensversicherungstechnischen Risikomoduls sind das Stornorisiko und das Langlebighkeitsrisiko, was jeweils auf die Bestandszusammensetzung zurückzuführen ist. Der Rückgang beider ist durch das höhere Zinsniveau bedingt.

MCR

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der Gruppe belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 111.957 T€ (Vorjahr 127.010 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45 % des SCR (248.794 T€). Dabei wurde die Standardformel für Lebensversicherungsunternehmen verwendet. Bei der Berechnung des MCR wurden dabei die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des SCR.

Einfluss der Volatilitätsanpassung

Die folgende Tabelle zeigt den Einfluss der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Ergebnisse:

SCR Quote (zum 31.12.2021)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	719.103	716.959
Solvenzkapitalanforderung SCR	248.794	253.999
SCR Quote	289%	282%

MCR Quote (zum 31.12.2021)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	710.948	709.273
Mindestkapitalanforderung MCR	111.957	114.300
MCR Quote	635%	621%

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Methode findet keine Anwendung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell

Die Gruppe nutzt kein Internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Berichtsstichtag sind das SCR zu 289 % und das MCR zu 635 % bedeckt. Die Mindestkapitalanforderungen und Solvenzkapitalanforderungen wurden von der Gruppe jederzeit eingehalten. Zum Bilanzstichtag und im Geschäftsjahr hat es demnach keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung gegeben.

E.6 Sonstige Angaben

Die Gruppe wendet wie in vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt verschiedene Übergangsmaßnahmen an. Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, da die Übergangsmaßnahmen entsprechend regulatorisch erlaubte Eigenmittel darstellen.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine weiteren Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die ergänzend zu berichten wären.